Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1969 | Montag, den 8. Dezember 1969 | Nr. 49

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 2005

Der Hessische Minister des Innern

Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Errichtung der Polizeistation Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße . . . 2006

Außendienstentschädigung (Pauschvergütung) für die Angehörigen der wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle beim Hessischen Landeskriminalamt 2006

Einheitliche Bestimmungen für die Zahlung von Entschädigungen im Bereich der staatlichen Polizei 2006

Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1970 2007

Eingliederung der Gemeinden Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe und Vollmerz in die Kreisstadt Schlüchtern, Landkreis Schlüchtern . . 2008

Eingliederung der Gemeinde Wollstein in die Gemeinde Harmuthsachsen, Landkreis Witzenhausen 2009

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda 2009

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberreifenberg, Main-Taunus-Kreis 2009

Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden; hier: 1. Bundesleistungsgesetz 2. Wehrpflichtgesetz 3. Schutzbereichgesetz . . 2009

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausbildung der Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung . 2009

Weitergewährung von Dienstbezügen bei Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. 1. 1964 i. d. F. der Ersten Änderungsverordnung vom 24. 10. 1967 2010

Anwendung der VO über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 2010

Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden 2011

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . 2014

Seite

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Langen, Liebfrauen, zur Pfarrkuratie 2015

Der Hessische Sozialminister

Tierschutz; hier: Haltung und Unterbringung von Hunden im Freien 2015

Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge; hier: Erhöhungsbeträge nach dem 12. Rentenanpassungsgesetz 2015

Kriegsopferfürsorge; hier: Kosten einer ärztlichen Begutachtung zur Erlangung eines Führerscheines 2016

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten 2016

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2016

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 2018

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2018

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Feldkrücken, Rebgeshain und Kölzenhain sowie der Stadt Ulrichstein mit dem Sitz in Ulrichstein 2019

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Obere Eitra" in Eiterfeld, Krs. Hünfeld 2019

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ottrau, Krs. Ziegenhain 2020

Öffentlicher Anzeiger

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel 2027

Haushaltsplan des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt für das Rj. 1970 . 2034

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Fussingen nach Gelsenkirchen 2034

Der Hessische Ministerpräsident

1633

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 20. Februar 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Peter Bonn, Studienreferendar, Bad Homburg v. d. H., die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 9. 10. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. Februar 1969 spreche ich Herrn August Burck, Kaufmann, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 10. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 5. Mai 1969 spreche ich Herrn Sven Laabs, Kaufmann, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 10. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

Der Hessische Minister des Innern

1634

Organisation der staatlichen Schutzpolizei;

hier: Errichtung der Polizeistation Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße

(1) Zum 1. Dezember 1969 wird im Amtsbereich des Landrats des Landkreises Bergstraße die

Polizeistation Wald-Michelbach

errichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Polizeistation Hirschhorn in die Polizeistation Wald-Michelbach eingegliedert.

(2) Der Polizeistation Wald-Michelbach wird der nachstehend beschriebene Dienstbezirk zugewiesenn (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Affolterbach, Aschbach, Darsberg, Gadern, Gras-Ellenbach, Grein, Hammelbach, Hartenrod, Hirschhorn, Kocherbach, Kreidach, Langenthal, Litzelbach, Mackenheim, Neckarhausen, Neckarsteinach, Ober-Abtsteinach, Ober-Schönmattenwag, Scharbach, Siedelsbrunn, Unter-Abtsteinach, Unter-Schönmattenwag, Wahlen, Wald-Michelbach.

(3) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Die Diensträume für die zu errichtende Polizeistation Wald-Michelbach werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bereitgestellt. Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden der Dienststelle ebenfalls von dem WVA zugewiesen werden.

Wiesbaden, 20. 11. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 49/1969 S. 2006

1635

Außendienstentschädigung (Pauschvergütung) für die Angehörigen der wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle beim Hessischen Landeskriminalamt

(1) Auf Grund des § 14 HRKG in Verbindung mit § 18 HRKG wird den Angehörigen der wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle beim Hessischen Landeskriminalamt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen zur Abdeckung der bei der Erledigung des Außendienstes entstehenden besonderen unvermeidbaren Mehrauslagen eine pauschalierte Außendienstentschädigung von monatlich 58,— DM gewährt.

(2) Die Außendienstentschädigung wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Bedienstete beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer anderweitigen dienstlichen Verwendung des Bediensteten (Teilnahme an Lehrgängen usw.).

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Außendienstentschädigung aus anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Abs. 2 Satz 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Entschädigung gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.

(4) Besteht der Anspruch auf die Außendienstentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Entschädigung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Bediensteten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des Verstorbenen.

(5) Die Außendienstentschädigung wird neben Trennungsgeld und Reisekostenvergütung (§ 4 HRKG) gewährt.

(6) Die Außendienstentschädigung ist bei Kap. 03 26-527 70 zu buchen.

(7) Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Ab gleichem Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 7. Juni 1966 — III A 14 — 13 a — n. v. — aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 11. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 14 — 13 a
StAnz. 49/1969 S. 2006

1636

Einheitliche Bestimmungen für die Zahlung von Entschädigungen im Bereich der staatlichen Polizei

Ab 1. Januar 1970 gelten für die Zahlung
der Aufwandsentschädigung,
der pauschalierten Reisekostenvergütung,
der Lehrzulage,
des Bewegungsgeldes
und des Kleidergeldes,
nachstehend kurz als Entschädigung bezeichnet, einheitlich folgende Bestimmungen:

(1) Die Entschädigung wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden anderweitigen dienstlichen Verwendung des Beamten (Teilnahme an Lehrgängen usw.).

(2) Besteht der Anspruch auf die Entschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Entschädigung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des Verstorbenen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Abs. 1 Satz 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Entschädigung gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.

(4) Die Entschädigung gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

(5) Nr. 10 des Erlasses über die pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei vom 20. Januar 1967 (StAnz. S. 298) i. d. F. vom 5. Juli 1968 (StAnz. Seite 1098) erhält folgende Fassung:

„10. Beamten, die Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV beziehen, wird keine Pauschvergütung gezahlt.

Bezieht ein Beamter Trennungstagegeld nach § 5 HTGV oder einen Verpflegungszuschuß nach § 6 HTGV und hat er gleichzeitig Anspruch auf Pauschvergütung nach diesem Runderlaß, so ist diese ungekürzt zu zahlen. Statt dessen wird das Trennungstagegeld oder der Verpflegungszuschuß wie folgt ermäßigt:

bei Pauschvergütung von monatlich	Ermäßigung des Trennungstagegeldes um täglich	Ermäßigung des Verpflegungszuschusses um täglich
z. Z. 49,20 DM	z. Z. 0,70 DM	z. Z. 0,30 DM
z. Z. 52,80 DM	z. Z. 0,70 DM	z. Z. 0,30 DM
z. Z. 63,30 DM	z. Z. 0,90 DM	z. Z. 0,30 DM
z. Z. 77,40 DM	z. Z. 1,00 DM	z. Z. 0,40 DM
z. Z. 84,00 DM	z. Z. 1,20 DM	z. Z. 0,40 DM
z. Z. 94,80 DM	z. Z. 1,30 DM	z. Z. 0,40 DM

Das bereits ermäßigte Trennungstagegeld für Lehrgangsteilnehmer nach Abs. 1 meines Erlasses vom 27. Oktober 1966 (StAnz. S. 1498) wird nicht gekürzt."

(6) Es werden aufgehoben:

1. Nr. 7 und 8 des Erlasses über die pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei vom 20. Januar 1967 (StAnz. S. 298) i. d. F. vom 5. Juli 1968 (StAnz. S. 1098);
2. Abs. 4 und 5 des Erlasses über die Lehrzulage und Lehrentschädigung für Lehrkräfte der Hessischen Polizeischule und der Hessischen Bereitschaftspolizei vom 23. Juli 1969 (StAnz. S. 1341) und die Abs. 12 und 13 dieses Erlasses hinsichtlich der Lehrzulage;
3. Nr. 3 bis 6 des Erlasses über Bewegungsgeld für die Beamten der staatlichen Kriminalpolizei vom 28. Januar 1966 (StAnz. S. 251);

4. Abs. 2 und 4 des Erlasses über Kleidergeld für die Beamten der Kriminalpolizei vom 2. November 1961 (StAnz. Seite 1351) und Nr. 22 Abs. 2 der Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei vom 6. September 1967 (StAnz. Seite 1194).

(7) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 15 h 02
StAnz. 49/1969 S. 2006

1637

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
An die Magistrate der kreisfreien Städte
An die Kreisausschüsse der Landkreise

Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1970

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für 1970 bitte ich, die folgenden Hinweise zu beachten:

I. Gemeindefinanzreform

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (BGBl. I Seite 1587) werden die Gemeinden erstmals im Jahre 1970 an der Einkommensteuer beteiligt. Andererseits müssen sie an Bund und Länder eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens abführen.

Nach § 1 des Gesetzes erhalten die Gemeinden 14 v. H. des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer. Der Gemeindeanteil wird für das Land Hessen auf 647 Mill. DM im Jahr 1970 geschätzt. Die in § 2 des Gesetzes vorgesehene Rechtsverordnung der Landesregierung, durch die der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils festgesetzt wird, ist in Vorbereitung. In einer Anlage zu dieser Verordnung wird die für jede Gemeinde festgestellte Schlüsselzahl (§ 3) veröffentlicht. Mit Hilfe dieser Schlüsselzahlen, die von den Kommunalen Spitzenverbänden bereits bekanntgegeben wurden, können die Gemeinden ihren voraussichtlichen Anteil an der Einkommensteuer für 1970 errechnen.

Ferner werden die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen hierzu die Termine und das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer bestimmen.

Die Gemeinden haben nach § 6 des Gesetzes an das für sie zuständige Finanzamt nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens eine Umlage abzuführen. Die Umlage wird nach Abs. 2 a. a. O. in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr 1970 durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 120 v. H. vervielfältigt wird. Über die Festsetzung und Abführung der Umlage wird die obenerwähnte Rechtsverordnung ebenfalls nähere Bestimmungen treffen.

Für die Aufstellung der Haushaltspläne der Gemeinden für 1970 weise ich darauf hin, daß sowohl für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer als auch für die Gewerbesteuerumlage der volle Jahresbetrag zu veranschlagen ist, der mit vier Zahlungsterminen fällig wird.

Vom Rechnungsjahr 1970 an sind folgende neue Haushaltsstellen einzurichten:

In Einnahme:

960.025 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer;

In Ausgabe:

960.548 Gewerbesteuerumlage.

Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden soll nach Art. 3 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1970 entfallen. Ebenso entfallen gemäß § 9 des Gemeindefinanzreformgesetzes die Verwaltungskostenzuschüsse von Bundesbahn und Bundespost.

II. Kommunaler Finanzausgleich

Die Auswirkungen des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) machten eine grundlegende Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich.

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der vom Landtag bereits in Zweiter Lesung beraten wurde, sieht u. a. folgende wesentliche Änderungen vor:

1. Allgemeiner Steuerverbund

Der bisherige Einkommensteuerverbund wird durch einen allgemeinen Steuerverbund ersetzt, der neben dem Anteil des Landes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auch den Landesanteil an der Umsatzsteuer und an der Gewerbesteuerumlage mit 23 v. H. einbezieht.

2. Schlüsselzuweisungen

a) Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

Im Hinblick auf das Gemeindefinanzreformgesetz mußten die Bestimmungen über die Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden geändert werden. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl wird neben den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer eine fiktive Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berücksichtigt und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage abgesetzt (beide ermittelt aus dem Istaufkommen vom 1. 7. 1968 bis 30. 6. 1969).

b) Verteilung der Schlüsselmasse

Die mit dem Übergang der Schulträgerschaft auf die Landkreise verbundenen Belastungsverschiebungen machten eine Neuberechnung des Beteiligungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 FAG erforderlich:

Gemeindeschlüsselmasse	39,3%	(45,9%),
zusätzliche Schlüsselmasse der kreisfreien Städte	14,9%	(12,8%),
Landkreisschlüsselmasse	38,0%	(34,3%),
Zuweisung an den LWV	7,8%	(7,0%).

(Zahlen in Klammern FAG 1969.)

Obwohl die Schlüsselmasse der Gemeinden für den Schullastenausgleich (siehe unter 3.) gekürzt werden mußte, liegt die Gesamtschlüsselmasse für 1970 mit 507,9 Mill. DM noch um 20,1 Mill. DM höher als im Jahre 1969 (487,8 Mill. DM).

c) Mindestschlüsselzuweisungen

Der Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden erhöht sich wie folgt:

Gemeinde mit ..... Einwohnern		
1 500 u. weniger	von 2,40 DM auf	3,— DM je Einw.
1 501 bis 10 000	von 4,20 DM auf	6,— DM je Einw.
10 001 bis 30 000	von 6,60 DM auf	10,— DM je Einw.
mehr als 30 000	von 9,60 DM auf	15,— DM je Einw.

Die Mindestschlüsselzuweisungen für die kreisfreien Städte werden von 21,— DM auf 32,— DM erhöht. Die Mindestschlüsselzuweisungen für die Landkreise bleiben unverändert (13,20 DM je Einwohner).

d) Höhe der Schlüsselzuweisungen

Die vorläufigen Werte für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden (Gv) im Jahre 1970 sind durch Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. Oktober 1969 — III B 12 — 23 — 002/70 — mitgeteilt worden. Die endgültigen Werte können erst nach Verabschiedung des Haushalts 1970 und des Finanzausgleichsgesetzes durch den Hessischen Landtag bekanntgemacht werden.

3. Auswirkungen der Schulgesetze

a) Schullastenausgleich

Nach § 19 des Schulverwaltungsgesetzes sollen die den Landkreisen aus der Übernahme der Schulträgerschaft entstehenden Mehrbelastungen, soweit sie die Kreise nicht durch eigene Einnahmen decken können, im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

Gemäß dem Entwurf eines neuen § 20 FAG sollen die Landkreise zum Ausgleich ihrer Mehrbelastungen aus der Übernahme der Schulträgerschaft von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen einen Schullasten-

ausgleich erhalten. Dieser beträgt jährlich 10% der allgemeinen Steuerverbundmasse, mindestens jedoch 85 Mill. DM.

Die Mittel werden in Höhe von 30 Mill. DM durch Verzicht des Landes auf eine an sich begründete Senkung des Verbundsatzes und in Höhe von 55 Mill. DM durch eine entsprechende Senkung der Gemeindeschlüsselmasse aufgebracht.

Der Ausgleichsbetrag soll unter den Landkreisen nach der Zahl der Schüler von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Trägerschaft des Kreises aufgeteilt werden. Für das Ausgleichsjahr 1970 wird der Ausgleichsbetrag mindestens 160,— DM je Schüler betragen. Außerdem ist für die Landkreise, bei denen der Zuschußbedarf für die übernommenen Schulen im Durchschnitt der Jahre 1966 bis 1968 rd. 230,— DM je Schüler überstieg, ein zusätzlicher Lastenausgleich vorgesehen.

b) Zuschlag zur Kreisumlage

Die Landkreise können nach dem neu vorgesehenen § 36 Abs. 4 FAG von den Gemeinden, die die Schulträgerschaft abgegeben haben, einen Zuschlag bis zu 6 v. H. der Kreisumlagegrundlagen erheben.

c) Veranschlagung

Das mit meinem Erlaß betr. Neugliederung des Einzelplanes 2 der kommunalen Haushalte vom 1. 9. 1969 — IV B 11 — 33 c — 04 — 01 (StAnz. S. 1578) — bekanntgegebene Gliederungsmuster für den Einzelplan 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Unterabschnitt 294 Schullastenausgleich nach dem FAG"

Die Landkreise veranschlagen unter diesem Unterabschnitt folgende Einnahmen und weisen sie in der Rechnung nach:

Haushaltsstelle 294.071 vom Land, Schullastenausgleich,

Haushaltsstelle 294.075 von den kreisangehörigen Gemeinden, Zuschlag zur Kreisumlage

Die kreisangehörigen Gemeinden veranschlagen den Zuschlag zur Kreisumlage in Ausgabe beim Einzelplan 9 unter der allgemeinen Kreisumlage (Haushaltsstelle 960.513) besonders mit der Anmerkung: „Zuschlag zur Kreisumlage nach § 36 Abs. 4 FAG" und weisen ihn in der Rechnung nach.

Beim Abschluß der Rechnung ermitteln die Landkreise die Einnahmen und Ausgaben der Abschnitte 22—24 (Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen), des Unterabschnitts 294 (Schullastenausgleich nach dem FAG) und anderer Abschnitte bzw. Unterabschnitte, soweit bei diesen Zahlungen für die vorgenannten Schulen geleistet worden sind. Sofern sich bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ein Überschuß ergibt, ist dieser einer besonderen Rücklage zuzuführen. Die Rücklage ist im Haushaltsplan in Ausgabe wie folgt zu veranschlagen:

Haushaltsstelle 294.930 Zuführung zur Rücklage für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

Bei den Abschnitten 22—24 und beim Unterabschnitt 294 ist im Haushaltsplan in der Erläuterungsspalte folgender Vermerk anzubringen:

„Überschüsse, die sich beim Jahresabschluß ergeben, sind der Rücklage für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zuzuführen."

Zinsen aus dieser Rücklage sind unter der Haushaltsstelle 294.290 und etwaige Entnahmen unter der Haushaltsstelle 294.330 zu veranschlagen.

Die nach dem bekanntgegebenen Gliederungsmuster für den Einzelplan 2 bei den Abschnitten 27 und 28 vorgesehene Untergliederung in die Unterabschnitte 271 bis 279 und 281 bis 286 ist auch dann vorzunehmen, wenn die verschiedenen Schulen in einem Gebäude untergebracht sind. In diesen Fällen sind die Einnahmen und Ausgaben entweder zuverlässig zu schätzen oder schlüsselmäßig nach bestimmten Faktoren (Schülerzahl, Klassenzahl, Größe der Räume usw.) aufzuteilen.

Soweit kreisangehörige Gemeinden auf Grund von Vereinbarungen mit dem Landkreis die Unterhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Schulen in der Trägerschaft des Kreises in dessen Auftrag übernehmen, ist haushaltsmäßig wie folgt zu verfahren:

aa) Die Landkreise veranschlagen in ihren Haushaltsplänen im Einzelplan 2 sämtliche Sach-, Zweck- und Personalausgaben für die übernommenen Schulen und weisen sie in ihrer Rechnung nach.

bb) Die kreisangehörigen Gemeinden verfügen nach näherer Weisung der Landkreise über die ihnen zugeteilten Haushaltsmittel für die in Frage kommenden Schulen und verbuchen die anfallenden Einnahmen und Ausgaben unmittelbar auf die entsprechenden Sachkonten des Landkreises in einer Sonderrechnung. Die erforderlichen Betriebsmittel sind seitens der Landkreise den Gemeinden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die rechnungsmäßigen Unterlagen (Sachbücher und Belege) sind nach dem Rechnungsabschluß (31. 1.) unverzüglich dem Landkreis zu übergeben. Die Landkreise übernehmen die Endsummen der Sachkonten in ihre Rechnung.

cc) Nur sofern die Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben mit eigenen Bediensteten durchführen, veranschlagen sie in ihren Haushaltsplänen im Einzelplan 2 in Ausgabe die entstehenden Personalkosten. Die Bediensteten sind im Stellenplan der Gemeinde aufzuführen. Hinsichtlich der Sachkosten gilt Abschnitt bb).

Werden die Bediensteten gleichzeitig mit der Erfüllung von Aufgaben für die Schulen und für die Gemeinde betraut (z. B. ein Hausmeister ist zu 50% für die Grundschule und zu 50% für die Gemeinde tätig), müssen die Personalkosten im anteiligen Verhältnis in Ausgabe beim Einzelplan 2 und bei dem anderen in Frage kommenden Einzelplan des Gemeindehaushalts veranschlagt und in der Rechnung nachgewiesen werden.

Die von den Landkreisen den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Personalkosten bzw. eine etwa vereinbarte Personalkostenpauschale sowie eine etwaige Vergütung für die Durchführung der Aufgaben sind im Einzelplan 2 des Haushaltsplans der Landkreise unter den in Frage kommenden Abschnitten in Ausgabe als Zuweisungen (Gruppierungsziffer 515) zu veranschlagen und in der Rechnung nachzuweisen.

Die kreisangehörigen Gemeinden veranschlagen die vorstehend genannten Beträge ebenfalls im Einzelplan 2 ihres Haushaltsplanes unter den in Frage kommenden Abschnitten in Einnahme als Zuweisungen (Gruppierungsziffer 073) und weisen sie in der Rechnung nach.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 18. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11/15 — 33 c — 020 — 07
StAnz. 49/1969 S. 2007

1638

Eingliederung der Gemeinden Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe und Vollmerz in die Kreisstadt Schlüchtern, Landkreis Schlüchtern

Die Hessische Landesregierung hat am 11. November 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 die Gemeinden Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe und Vollmerz in die Kreisstadt Schlüchtern, Landkreis Schlüchtern, eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 18. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 3/69
StAnz. 49/1969 S. 2008

1639

Eingliederung der Gemeinde Wollstein in die Gemeinde Harmuthsachsen, Landkreis Witzenhausen

Die Hessische Landesregierung hat am 11. November 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinde Wollstein in die Gemeinde Harmuthsachsen im Landkreis Witzenhausen eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 18. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 3/69
StAnz. 49/1969 S. 2009

1640

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Flieden, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Flieden im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:
„In Grün ein silberner gewellter Schräglinksbalken, überhöht von einer goldenen Blattkrone mit bunten Steinen und rotem Futter."

Flaggenbeschreibung:
„Die Flagge zeigt auf einer weißen Bahn das Wappen der Gemeinde, beseitigt von zwei schmalen grünen Streifen."

Wiesbaden, 20. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69
StAnz. 49/1969 S. 2009

1641

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberreifenberg, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Oberreifenberg im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

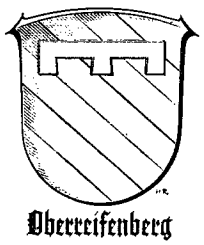

„In Silber drei rote Schrägrechtsbalken, oben belegt mit einem dreilätzigen blauen Turnierkragen."

Wiesbaden, 21. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69
StAnz. 49/1969 S. 2009

1642

Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden;

hier: 1. Bundesleistungsgesetz — Materielle Bedarfsdekkung —
2. Wehrpflichtgesetz
a) Wehrersatzwesen
b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer
3. Schutzbereichgesetz

Bezug: Erlaß vom 29. 8. 1969 — VIII 2 — 24 u 04 — 01 — I B 32 — 95 a 02 — 05 — /69 — StAnz. S. 1579

In der Anlage 1 muß es bei Kreiswehrersatzamt Marburg unter a) richtig lauten:
a) Fulda,
b) Marburg (Lahn)

Wiesbaden, 20. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VIII 2 — 24 u 04 — 01
StAnz. 49/1969 S. 2009

Der Hessische Minister der Finanzen

1643

Bestimmung der Ausbildungsbehörden für die Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes der Allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung

Ausbildungsbehörden gemäß § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) und § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) für den Geschäftsbereich der Allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung sind die Staatskassen Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.

I. Ausbildung der Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung

hier: Ausbildungspläne gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) für den Geschäftsbereich der Allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung.

1. Ausbildungsplan für die Anwärter des mittleren Dienstes in der Allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung

Ausb.-Abschn.	Ausb.-Dauer i. Mon.	Dienststelle	Ausbildungsgebiet	Lehrmaterial
1	5	Staatskasse	a) Wesen und Bedeutung einer Kasse b) Aufbau der Kassen c) Innere Einrichtung der Kassen d) Zahlungsverkehr e) Buchführung in den Kassen f) Tages-, Monats- und Jahresabschluß g) Zweck, Arten und Formen der Kassenprüfungen h) Rechnungslegung i) Registraturdienst, Material- und Aktenverwaltung	RKO/VKO RRO und Vollzugsbestimmungen RHO (insb. Abschn. III) RWB (soweit von Kassen zu beachten) ZBB. Die vorstehenden Bestimmungen werden jeweils ersetzt durch die im Rahmen der Haushaltsreform neu zu erstellenden Vorschriften. BGB und ZPO (Schuldverhältnisse, Abtretungen, Pfändungen) Besoldungsgesetz, Tarifverträge, Lohnsteuerrichtl. Scheckgesetz usw.

Ausb.-Abschn.	Ausb.-Dauer i. Mon.	Dienststelle	Ausbildungsgebiet	Lehrmaterial
2	5	Besoldungskasse Hessen, für die Anwärter im Bereich der Ausbildungskasse Kassel: die Staatskasse Kassel	Unterrichtung über die besonderen Aufgaben der Besoldungskasse in Verbindung mit der Datenverarbeitung sowie die Erweiterung der im Ausbildungsabschnitt 1 erworbenen Kenntnisse	wie Ausbildungsabschnitt 1
3	6	Regierungspräsident	Besoldungs- und Pensionsregelung, Vergütungs- und Lohnfestsetzung, Reise- und Umzugskosten, Beihilfen, Unterstützungen	Beamtengesetz, Besoldungsgesetz, Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), Umzugskostengesetz, Reisekostengesetz, Hess. Beihilfenverordnung, Unterstützungsgrundsätze
4	6	Mittelbewirtschaftende Behörden (Kulturamt, Katasteramt, Forstamt, Staatsbauamt, Verwaltungsgericht usw.)	Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Überwachung ihrer Verwendung, Form der Kassenanweisungen, Stundung, Niederschlagung, Einstellungsverfahren usw.	RHO RWB RRO und Vollzugsbestimmungen
5	2	Staatl. Rechnungsprüfungsamt	Grundsätzliches über die Vorprüfung und Prüfungen der Rechnungen in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht, Erfordernisse der Rechnungen und der dazugehörigen Belege. Mitwirkung bei der Vorprüfung und Prüfung einer Jahresrechnung bei verschiedenen Prüfungsgebieten	wie Ausbildungsabschnitt 1, 3 und 4, dazu: VPOH, Erstattungsgesetz u. a.
	24			

2. Ausbildungsplan für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der Allgemeinen Staatlichen Kassenverwaltung

Ausb.-Abschn.	Ausb.-Dauer i. Mon.	Dienststelle	Ausbildungsgebiet	Lehrmaterial
1	9	Staatskasse		
2	7	Besoldungskasse Hessen		
3	2	Staatshauptkasse	In den Ausbildungsabschnitt 1 fällt der Besuch des Einführungslehrgangs II/E beim Verwaltungsseminar. Im übrigen wie bei dem Ausbildungsplan für die Anwärter des mittleren Dienstes, jedoch wesentlich gründlicher und umfassender.	
4	6	Regierungspräsident		
5	8	Mittelbewirtschaftende Behörden		
6	4	Staatliches Rechnungsprüfungsamt		
	36			

3. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann aus wichtigem Grund geändert werden.

4. Die Ausbildungspläne sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungspläne gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. März 1958 (StAnz. S. 1259) außer Kraft.

5. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 12. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 3100 A — 14 — I A 14
StAnz. 49/1969 S. 2009

1644

Weitergewährung von Dienstbezügen bei Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) i. d. F. der Ersten Änderungsverordnung vom 24. Oktober 1967 (GVBl. I S. 185)

Nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder für eine Tätigkeit bei internationalen Organisationen) auf Antrag Sonderurlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden. Nach § 15 Abs. 2 a. a. O. kann gleichzeitig mit der Gewährung des Urlaubs die Weiterzahlung der Dienstbezüge ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn die Gewährung des Sonderurlaubs auch im dienstlichen Interesse liegt. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamtes bitte ich, zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 UVO in der Regel wie folgt zu verfahren:

Bei Urlaub zu Studienreisen in das Ausland, bei dem die Kosten für die Reise und die persönlichen Aufwendungen des Beamten während der Dauer des Auslandsaufenthaltes von dem Aufenthaltsland getragen werden, können die Dienstbezüge bis zu 6 Wochen in voller Höhe gezahlt werden, für die darüber hinausgehende Zeit bis zur Dauer eines Jahres sollen sie im allgemeinen jedoch nur in halber Höhe belassen werden. Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses, insbesondere bei Vorliegen erheblicher Unterhaltsverpflichtung, kann die Zahlung der Dienstbezüge bis zur Höhe von 75 vom Hundert bewilligt werden. Der Kinderzuschlag ist in voller Höhe zu zahlen.

Mein Erlaß vom 28. März 1949 — P 1500/P 4/43 — 658 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1510 A — 2 — I B 21
StAnz. 49/1969 S. 2010

1645

Anwendung der VO über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. RegBl. 1930 S. 11)

Bezug: Mein Erlaß vom 4. März 1955 — P 2174 A (H) — 278 — I/33 (StAnz. S. 312)

Seit dem 1. Januar 1968 besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten keine Versicherungsfreiheit mehr wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze. Fälle der in Buchst. a des Bezugserlasses genannten Art können daher seit diesem Zeitpunkt nicht mehr vorkommen. Im Hinblick darauf wird die mit dem Bezugserlaß gemäß § 25 a. a. O. getroffene Regelung vom 1. Juni 1970 an durch folgende Regelung ersetzt:

I.

1. Angestellte, die bereits vor dem 1. April 1938 bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des ehemaligen Volksstaates Hessen beschäftigt und bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Überschreitens der seiner Zeit maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten waren, erhalten Ruhegeld nach Maßgabe der Vorschriften der VO

über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 a. a. O. ist nicht mehr anzuwenden.

2. Angestellte und Arbeiter, die bereits vor dem 1. April 1938 bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des ehemaligen Volksstaates Hessen beschäftigt waren, beim Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis aber das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, erhalten Ruhegeld nach Maßgabe der Vorschriften der o. a. VO auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 a. a. O. nicht vorliegen. Die Zahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre (§ 6 Abs. 3 a. a. O.) ist jedoch um die Zahl der vollen oder angefangenen Lebensjahre zu kürzen, um die der betreffende Arbeitnehmer bei Beginn seines Arbeitsverhältnisses zum ehemaligen Volksstaat Hessen älter als 45 Jahre war.

II.

Bei der Feststellung des nach meinem Erlaß vom 15. Oktober 1968 — P 2174 A — (H) — 248 — I B 32 (StAnz. S. 1657) ggf. zu zahlenden Mindestruhegeldes ist von der Zahl der tatsächlichen, ununterbrochen zurückgelegten Beschäftigungsjahre auszugehen. Kürzungen nach vorstehendem Abschnitt I Nr. 2 bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, 14. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A (H) — 248/278 — I B 32
StAnz. 49/1969 S. 2010

1646

Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden

Hiermit gebe ich die nachstehenden neugefaßten Richtlinien bekannt:

Richtlinien
für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen
bei Elementarschäden

Zur Milderung von außergewöhnlichen Notständen infolge Elementarschäden, die die Betroffenen weder aus eigener Kraft noch mit Hilfe des Kreises und der Gemeinde zu beseitigen vermögen, können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel staatliche Finanzhilfen gewährt werden. Für die Bewilligung solcher Finanzhilfen werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Durchführung einer Finanzhilfeaktion kommt in Betracht, wenn durch ein plötzlich hereinbrechendes Elementarereignis (z. B. Wolkenbruch, Hochwasser, Wirbelsturm) in einem größeren Gebiet schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind.

   Für einzelne Schadensfälle, insbesondere für örtlich begrenzte Unglücksfälle, wird eine Finanzhilfe grundsätzlich nicht gewährt. In diesen Fällen muß die Hilfeleistung dem Kreis und der Gemeinde überlassen bleiben.

2. Die Finanzhilfe ist eine Billigkeitsmaßnahme. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht.

3. Die Finanzhilfe ist zur Behebung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, an gewerblichen Betrieben sowie an Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten bestimmt.

   Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften und Anstalten werden Finanzhilfen im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.

4. Kosten, die aus Anlaß einer besonderen Aktion der Schadensbeseitigung (z. B. Gebäudetrocknung) entstehen, können als beihilfefähig nur anerkannt werden, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe gegeben sind.

5. Die Finanzhilfe darf nur Geschädigten gewährt werden, die unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen können. Geschädigte, denen nach ihrer Vermögenslage die Beseitigung der Schäden aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines Bankkredits zuzumuten ist, können keine Finanzhilfe erhalten.

6. Eine außergewöhnliche Notlage setzt einen Schaden von erheblichem Umfang voraus. Deshalb können Schäden, die den Betrag von 500 DM im Einzelfall nicht übersteigen, im allgemeinen nicht berücksichtigt werden. In Sozialfällen z. B. bei einem Rentner mit geringem Einkommen) können Finanzhilfen auch bei Schäden unter 500 DM gewährt werden.

7. Die aus Spenden gewährten Hilfen sind bei Bemessung der staatlichen Finanzhilfen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Schäden, die durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder für die üblicherweise Versicherungen abgeschlossen werden (z. B. bei Feuer, Hagel, Sturmschäden an Gebäuden), bleiben unberücksichtigt.

8. Die Finanzhilfe kann als Kredithilfe (Landesdarlehen, Zinsverbilligungszuschuß) oder als Beihilfe (verlorener Zuschuß) gewährt werden.

9. Die bewilligte Finanzhilfe kann widerrufen werden, wenn sie auf Grund unzutreffender Angaben gewährt oder wenn sie nicht oder nur teilweise oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist für den bestimmten Zweck verwendet wird oder sonstige Bedingungen nicht eingehalten werden. In diesen Fällen ist die Finanzhilfe zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. In den Fällen, in denen die tatsächlichen Wiederherstellungskosten unter dem Betrag liegen, der der Bemessung der Finanzhilfe zugrundegelegt wurde, ist die Finanzhilfe entsprechend zu kürzen.

10. Bei festgestellten Schäden bis zu 10 000 DM kann eine Beihilfe bewilligt werden. In der Regel soll diese etwa ein Viertel bis ein Drittel der Kosten für die Behebung des Schadens nicht übersteigen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Beihilfe bis zur Hälfte der festgestellten Schadenssumme gewährt werden. Die Beihilfe ist unter Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände des Einzelfalles zu bemessen.

11. Bei festgestellten Schäden über 10 000 DM soll die Finanzhilfe in der Regel als Kredithilfe (Landesdarlehen, Zinsverbilligungszuschuß) gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann auch eine Beihilfe in Betracht gezogen werden.

12. Die Darlehensbedingungen legt der Minister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister fest.

13. Für die Einleitung einer Finanzhilfeaktion ist der Regierungspräsident zuständig. Er prüft, ob die eingetretenen Schäden so schwer und nachhaltig sind, daß eine Hilfsaktion mit staatlichen Mitteln zugunsten des betroffenen Personenkreises erforderlich ist; er berichtet unverzüglich dem für den Katastrophenschutz zuständigen Minister des Innern und unterrichtet gleichzeitig den Minister der Finanzen sowie die sonst zuständigen Fachminister. Der Minister des Innern setzt die Landesregierung in Kenntnis, sofern er das nach dem Umfang der eingetretenen Schäden für erforderlich hält.

14. Für die Feststellung der Schäden wird unter Vorsitz des Landrats (Oberbürgermeisters) oder seines Vertreters eine Schadenskommission gebildet, der geeignete Sachverständige angehören sollen. Der Landrat (Oberbürgermeister) beruft die Mitglieder der Schadenskommission.

15. Für die Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe und für die Schadensfeststellung sind die in der Anlage abgedruckten Muster A, B, C zu verwenden, die auf die jeweilige Schadensart abgestellt sind. Neben der eigentlichen Schadensfeststellung legt die Schadenskommission dar, ob das Schadensereignis bei dem Betroffenen eine außergewöhnliche Notlage hervorgerufen hat.

    Nach Abschluß der Ermittlungen sind die Einzelanträge auf eine staatliche Finanzhilfe mit der Stellungnahme der Schadenskommission dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und schlägt dem Fachminister die für erforderlich gehaltene Finanzhilfe vor, soweit er nicht selbst über die Anträge abschließend entscheidet.

16. Der Regierungspräsident entscheidet über Beihilfen bei einer festgestellten Schadenssumme bis zu 2000 DM.

17. Der Minister der Finanzen entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister über Finanzhilfen bei einer festgestellten Schadenssumme über 2000 DM.

    Die Fachminister können sich in den Fällen, in denen zur Behebung der Schäden Kredithilfen erwogen werden, der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft bedienen.

18. Die Bewilligungsbescheide erteilt der Regierungspräsident. Soweit die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft Anträge auf Kredithilfen bearbeitet, erteilt sie die Bewilligungsbescheide; ihr obliegt auch die Verwaltung und Abwicklung der Kredithilfen.

    In den Bewilligungsbescheiden ist dem Fachminister und dem Rechnungshof des Landes Hessen ein Prüfungsrecht über die Verwendung der Finanzhilfen vorzubehalten.

19. Bei besonders dringenden Notlagen können Soforthilfen bis zu 5000 DM im Einzelfall gezahlt werden. Über die Zahlung von Soforthilfen entscheidet der Regierungspräsident auf Vorschlag der Schadenskommission. Die Soforthilfen sind auf die später zu bewilligenden Finanzhilfen anzurechnen.

20. Der Empfänger einer Finanzhilfe hat einen Verwendungsnachweis nach den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO zu erbringen.

21. Der Kreis und die Gemeinde haben sich grundsätzlich mit einer Interessenquote bis zu 30 v. H. an der staatlichen Beihilfe zu beteiligen, sofern dies ihre Finanzkraft zuläßt. Das gilt insbesondere dann, wenn der Kreis und die Gemeinde selbst durch das Elementarereignis nur geringe Schäden erlitten haben.

22. Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Dezember 1969. Mit diesem Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Gewährung staatlicher Beihilfen bei Elementarschäden vom 7. Mai 1952 (StAnz. S. 475) außer Kraft.

Wiesbaden, 12. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1117/02-681 03 — III A 1/12
StAnz. 49/1969 S. 2011

*

Muster A

Antrag

auf Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe für erlittene Elementarschäden an
landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben

Schadensereignis am .....

Name: ..... Wohnort: .....
Reg.-Bez.: ..... Straße: .....
Betriebsgröße: ..... ha Kreis: .....
Einheitswert: ..... DM
Einreihungswert: ..... DM

Ich bin Siedler nach den Vorschriften des RSG/BVFG: ja — nein
Ich bin Aussiedler (behördlich): ja — nein
Ich stehe in der Althofsanierung: ja — nein
Ich bin Pächter: ja — nein

	Eigentum ha	gepachtet ha	verpachtet ha	bewirtschaftet ha
Ackerland				
Wiesen				
Weiden				
Wald				
Sonstiges				
insgesamt:				

Viehbesatz

Art	Anzahl	Art	Anzahl
Pferde		Zuchtsauen	
Fohlen		Mastschweine	
Milchkühe		Ferkel	
Jungvieh		Schafe	
Mastvieh		Federvieh	

Vermögen

a) Barvermögen ..... DM
b) Guthaben ..... DM
c) Spareinlagen ..... DM
d) Beteiligungen ..... DM
e) Wertpapiere ..... DM
f) Forderungen ..... DM
g) Haus- und Grundbesitz, der nicht zum Betrieb gehört ..... DM
h) gewerbl. Betriebe ..... DM
i) Sonstiges ..... DM

Gesamtverschuldung

Gläubiger	Höhe	Höhe der Restschuld DM	Zinsen jährlich DM	Tilgung jährlich DM	insgesamt jährlich DM
a) eingetr. Schulden					
Summe:					
b) nicht eingetragene Schulden					
Summe:					
a) und b) zus.:					

Einnahmen und Ausgaben im letzten Wirtschaftsjahr

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
a) landwirtschaftliche		
b) nicht landwirtschaftliche (z. B. Lohn, Gehalt, Mieten, gewerbliche)		

Angaben über persönliche Verhältnisse

Zum Haushalt gehörende Familienangehörige	Alter Jahre	männl. weibl.	Mitarbeit im Betrieb Tage im Jahr	Sonstige Erwerbstätigkeit Art	Einkünfte aus Tätigk. Spalte 5 netto Jahr DM
1	2	3	4	5	6
Betriebsinhaber					
Ehefrau					
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					
sonst. Familienangehörige					

Schadensfeststellung

A. Gebäudeschäden

Gebäudeart	Art des Schadens	Höhe des Schadens DM	Wiederherstellungskosten lt. Voranschlag des Kreisbauamtes DM	Festgestellt durch Schadenskommission DM

B. Schäden an lebendem und totem Inventar

Inventarart	Art des Schadens	Höhe des Schadens DM	Wiederbeschaffungskosten lt. landw. Amt DM	Festgestellt durch Schadenskommission DM

C. Erosionsschäden: (Abschwemmung, Versandung usw.)

Art der Kulturschäden	abgeschwemmt versandet usw. ha	Ernteausfall DM	Wiederherstellungskosten lt. landw. Amt DM	Festgestellt durch Schadenskommission DM
Ackerland				
Wiesen				
Weiden				
Sonstiges				

D. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen
Minderung gegenüber dem Normalertrag

Kulturarten	Geschädigte Kulturen ha	Normaler Durchschnittsertrag dz/ha	Ertrag im Schadensjahr dz/ha	Höhe des Schadens in DM	Festgestellt durch Schadenskommission DM
1. Getreidebau					
Weizen					
Roggen					
Gerste					
Hafer					
2. Hackfrüchte					
Kartoffeln					
Zuckerrüben					
Futterrüben					
3. Grünland					
Wiese					
Feldfutterbau					
4. Sonderkulturen					
Wald					

Für die Berechnung des Schadens gelten die örtlichen Erzeugerpreise.

Gesamtschadenshöhe:		Festgestellt durch Schadenskommission:	
A.	DM	A.	DM
B.	DM	B.	DM
C.	DM	C.	DM
D.	DM	D.	DM
Ges.:	DM	Ges.:	DM

Unvollständig ausgefüllte Fragebogen können keine Berücksichtigung finden.

Ich versichere, vorstehende Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben und durch den erlittenen Schaden in eine außergewöhnliche Notlage geraten zu sein, die ich aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann.

Mir ist bekannt, daß unvollständig oder falsch gemachte Angaben eine evtl. Finanzhilfe ausschließen oder ihren Widerruf bewirken.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der Schadenskommission:

Beschreibung des entstandenen Schadens (ggf. Verweisung auf Antrag):

Der Schaden wird festgestellt auf ..... DM

Der Schaden kann vom Antragsteller abgefangen werden mit: ..... DM

Verbleibender Schaden ..... DM

Eine außergewöhnliche Notlage, aus der sich der Antragsteller aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht befreien kann, liegt vor/liegt nicht vor.

Vorschlag für eine Soforthilfe in Höhe von ..... DM

Vorschlag für eine Kredithilfe in Höhe von ..... DM

Vorschlag für eine Beihilfe in Höhe von ..... DM

Bemerkungen:

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Schadenskommission)

Stellungnahme / Entscheidung des Regierungspräsidenten in .....

Ich befürworte die Gewährung:

einer Kredithilfe in Höhe von ..... DM

einer Beihilfe in Höhe von ..... DM

Anzurechnen ist eine Soforthilfe in Höhe von ..... DM

Dem Antragsteller wird gewährt:

eine Soforthilfe in Höhe von ..... DM

eine Beihilfe in Höhe von ..... DM

Bemerkungen:

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Muster B

Antrag

auf Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe für erlittene Elementarschäden am **gewerblichen Betrieb**

Schadensereignis am .....

1. **Name/Firma:** .....
Wohnort: ..... **Straße:** .....
Reg.-Bez.: ..... **Kreis:** .....
Telefon: .....

2. **Beschäftigte:** .....; davon Arbeiter ....., Angestellte .....
Umsatz des letzten Jahres: ....., Monatsdurchschnitt: .....
Zugehörige Wirtschaftsgruppe (unterstreichen/ergänzen):
Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Verkehrswesen, ...
Zugehörige Industriegruppe, wenn Industriebetrieb: .....
Nähere Beschreibung des Betriebs (Produktion, Dienstleistungen, sonstige Tätigkeit): .....
Finanzlage des Unternehmens (ggf. auf besonderem Blatt):
Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens: .....
Einkommens- u. Vermögensverhältnisse des Inhabers/der Gesellschafter: .....

3. **Art und Umfang des Schadens:**
(Evtl. weitere Angaben auf besonderem Blatt)
Stillegung des Betriebs: ja/nein; zu .....%
Zahl der arbeitslos gewordenen Beschäftigten: .....
Zu erwartende Minderung des Umsatzes: .....

4. **Notwendige Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens:**

...

Geschätzte Kosten für die Beseitigung des Schadens: ...

5. **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung** des Geschäftsjahres ..... sind beigefügt.

6. Ich versichere/Wir versichern, vorstehende Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben und durch den erlittenen Schaden in eine außergewöhnliche Notlage geraten zu sein, die ich/wir aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann/können. Mir/Uns ist bekannt, daß unvollständig oder falsch gemachte Angaben eine evtl. Finanzhilfe ausschließen oder ihren Widerruf bewirken.

... (Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der Schadenskommission:

Beschreibung des entstandenen Schadens (ggf. Verweisung auf Antrag):

Der Schaden wird festgestellt auf ... DM

Der Schaden kann vom Antragsteller abgefangen werden mit: ... DM

Verbleibender Schaden ... DM

Eine außergewöhnliche Notlage, aus der sich der Antragsteller aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht befreien kann, liegt vor/liegt nicht vor.

Vorschlag für eine Soforthilfe in Höhe von DM

Vorschlag für eine Kredithilfe in Höhe von DM

Vorschlag für eine Beihilfe in Höhe von DM

Bemerkungen:

... (Ort) (Datum)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Schadenskommission)

Stellungnahme / Entscheidung des Regierungspräsidenten in .....

Ich befürworte die Gewährung:

einer Kredithilfe in Höhe von ... DM

einer Beihilfe in Höhe von ... DM

Anzurechnen ist eine Soforthilfe in Höhe von ... DM

Dem Antragsteller wird gewährt:

eine Soforthilfe in Höhe von ... DM

eine Beihilfe in Höhe von ... DM

Bemerkungen:

... (Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Muster C

Antrag

auf Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe für erlittene Elementarschäden an

Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten

Schadensereignis am ...

I. Name ... Vorname ...
geb. am ... Beruf ...
Wohnort ... Straße ...
Reg.-Bez. ... Kreis ...

II. **Monatliches Bruttoeinkommen des Antragstellers:**
a) aus Beruf ... DM
b) sonstige monatliche Einkünfte (z. B. Mieten, Pachten) ... DM

III. **Im Haushalt lebende Familienangehörige und deren monatliche Netto-Einkünfte:**

Name	Verwandtschaftsverhältnis	Alter	DM
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...

IV. Vermögen:
a) Grundbesitz: ja/nein
ggf. Höhe des Einheitswertes angeben: ... DM
b) Sonstiges Vermögen: ja/nein
ggf. Art und Höhe des Vermögens angeben:
(z. B. Barvermögen, Sparguthaben, Wertpapiere)
Art: ... DM
Art: ... DM

V. Schuldverpflichtungen: ja/nein
ggf. Art und Höhe der Schuld angeben:
Art: ... DM
Art: ... DM

VI. **Angaben über Art und Umfang der Schäden:**

Erlittene Schäden:		Wiederherstellungs- bzw. Neubeschaffungs-Kosten
a) Gebäudeschäden	DM	DM
b) Grundstückschäden	DM	DM
c) Hausratsschäden	DM	DM
d) Sonstige Schäden	DM	DM

e) Erläuterungen zu Art und Umfang des Schadens:
(Evtl. weitere Angaben auf besonderem Blatt)
...

Ich versichere, vorstehende Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben und durch den erlittenen Schaden in eine außergewöhnliche Notlage geraten zu sein, die ich aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann. Mir ist bekannt, daß unvollständig oder falsch gemachte Angaben eine evtl. Finanzhilfe ausschließen oder ihren Widerruf erwirken.

... (Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der Schadenskommission:

Beschreibung des entstandenen Schadens (ggf. Verweisung auf Antrag):

Der Schaden wird festgestellt auf DM

Der Schaden kann vom Antragsteller abgefangen werden mit: DM

Verbleibender Schaden DM

Eine außergewöhnliche Notlage, aus der sich der Antragsteller aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht befreien kann, liegt vor/liegt nicht vor.

Vorschlag für eine Soforthilfe in Höhe von DM

Vorschlag für eine Kredithilfe in Höhe von DM

Vorschlag für eine Beihilfe in Höhe von DM

Bemerkungen:

... (Ort) (Datum)

(Unterschrift des Vorsitzenden der Schadenskommission)

Stellungnahme / Entscheidung des Regierungspräsidenten in ...

Ich befürworte die Gewährung:

einer Kredithilfe in Höhe von DM

einer Beihilfe in Höhe von DM

Anzurechnen ist eine Soforthilfe in Höhe von DM

Dem Antragsteller wird gewährt:

eine Soforthilfe in Höhe von DM

eine Beihilfe in Höhe von DM

Bemerkungen:

... (Ort) (Datum)

(Unterschrift)

1647

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. 9. 1969 (StAnz. S. 1727) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2678	Lauterbach	Dirlammen	30. 11. 1969

Wiesbaden, 24. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — IV B 3

StAnz. 49/1969 S. 2014

1648

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Langen, Liebfrauen, zur Pfarrkuratie

1. Der Bischof von Mainz hat gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Zustimmung des Domkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC das Pfarrektorat Langen, Liebfrauen zur Pfarrkuratie erhoben.

2. Die Pfarrkuratie Langen, Liebfrauen wird von der Pfarrkuratie Langen, St. Albertus-Magnus abgetrennt.

3. Die Pfarrkuratie Langen, Liebfrauen gehört zum Dekanat Offenbach-Land.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC werden der neuen Pfarrkuratie die auf den Titel „Katholische Kirche, St. Albertus-Magnus, Langen" eingetragenen Grundstücke überwiesen: Grundbuch für Langen:

Flur 18 Nr. 220/2 — 618 qm Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 27, Flur 18 Nr. 219 — 394 qm Ackerland im Springbörnchen, Flur 18 Nr. 221 — 356 qm Ackerland im Springbörnchen, Flur 1 Nr. 901/1 — 207 qm Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 36, Flur 1 Nr. 902/2 — 294 qm Gartenland, Frankfurter Straße, Flur 1 Nr. 903/1 — 293 qm Gartenland, Frankfurter Straße, Flur 1 Nr. 904/3 — 238 qm Gartenland, Frankfurter Straße mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

Der Grundbuchtitel soll lauten „Katholische Kirche, Liebfrauen, Langen". Ferner werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche Gelder sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie angeschafft worden sind.

5. Der Vermögensbeirat wird zum Kirchenstiftungsrat ernannt.

6. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch die Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

7. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 6 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

10. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 15. November 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. 11. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/21
StAnz. 49/1969 S. 2015

1649

Der Hessische Sozialminister

Tierschutz;
hier: Haltung und Unterbringung von Hunden im Freien

Die Unterbringung von Hunden im Freien führt immer wieder zu Beanstandungen. Sie genügt in vielen Fällen auch heute noch nicht den Anforderungen des Tierschutzgesetzes.

Folgende Mindestforderungen sind zu erfüllen:

1. Hunden, die außerhalb von Wohnräumen und Stallungen gehalten werden, muß ein aus kältedämmenden Materialien hergestellter Unterkunftsraum (Hütte) zur Verfügung stehen. Dieser Raum muß so beschaffen sein, daß er die Tiere vor den Unbilden der Witterung schützt und der Größe der jeweilig gehaltenen Hunde angepaßt ist. Die Tiere sollen sich bequem stellen und legen können. Das Dach ist mit wasserundurchlässigem Material abzudecken. Der Boden des Unterkunftsraums muß als Lagerstatt eine für den Hund geeignete Auflage haben. Die Einschlupföffnung soll genügend groß und an der zugfreien Seite der Hütte angebracht sein. Der Unterkunftsraum ist trokken und sauber zu halten.
2. Bei Zwingerhaltung ist dessen Größe auf die Art und die Anzahl der gehaltenen Tiere abzustellen. Für einen mittelgroßen Hund muß die Grundfläche — ohne Unterkunftsraum — mindestens 6 m² betragen. Der Boden des Zwingers soll so beschaffen sein, daß er möglichst trocken ist und das Wasser ablaufen kann.
3. Bei Kettenhaltung ist ein geeignetes und genügend breites Halsband zu verwenden. Die Kette muß mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die eine Verkürzung durch Aufdrehen verhindern. Die Drahtstärke der Kette darf höchstens 3,2 mm betragen. Die ausreichend lange Kette muß an einem mindestens 6 m langen Seil oder Laufdraht befestigt sein. Das Laufseil und die Kette müssen so angebracht sein, daß der Unterkunftsraum ungehindert erreicht werden kann. Der Laufbereich des angekettenen Hundes darf nicht von Gegenständen eingeengt werden, die die Bewegung des Tieres beeinträchtigen.
4. Im Zwinger oder an der Kette gehaltenen Hunden muß die Möglichkeit eines täglich mindestens 30 Minuten währenden Auslaufs gegeben werden.
5. Futter und Trinkgefäße sind sauber zu halten und sollen aus nicht rostendem Material hergestellt sein.

Ich bitte darauf zu achten, daß bei der Haltung und Unterbringung von Hunden im Freien von den Tierhaltern diese Mindestanforderungen erfüllt werden. Sollten sie keine Beachtung finden, bitte ich die Strafverfolgungsbehörden unter Hinweis auf § 2 Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), zuletzt geändert mit dem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), einzuschalten.

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Regelungen, insbesondere die Erlasse

a) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern — Az.: III 12 938/5510/37 — betr.: Tierschutz, Halten von Wachhunden und Tierhaltung in Kleinsiedlungen, Laubenkolonien (Schrebergärten) usw. vom 23. August 1937 (Ministerialbl. inn. Verw. S. 1445),
b) vom 20. März 1963 — Az.: VII d — 82 Tgb.-Nr. 465 — betr.: Haltung, Pflege oder Unterbringung von Wachhunden an der Kette,
c) vom 15. Januar 1964 — Az.: VII d — 82 1 02 — Tgb.-Nr. 105 — betr.: Haltung, Pflege oder Unterbringung von Wach- und Hofhunden an der Kette,
d) vom 23. November 1964 — Az.: VII d — 82 1 02 — Tgb.-Nr. 2833 — betr.: Haltung, Pflege und Unterbringung von Wach- und Hofhunden an der Kette,
e) vom 15. Februar 1965 — Az.: VII d — 82 1 02 — 425 — betr.: Haltung und Unterbringung von Wachhunden,

werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 11. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 2 — 82 1 02 — Nr. 241 — 3084
StAnz. 49/1969 S. 2015

1650

Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge;
hier: Erhöhungsbeträge nach dem 12. Rentenanpassungsgesetz

Das 12. Rentenanpassungsgesetz (Artikel 4 des 3. Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 28. 7. 1969 — BGBl. I S. 956) sieht sowohl für die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als auch für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1970 an eine Anpassung nach Maßgabe der im Gesetz enthaltenen näheren Bestimmungen vor.

Nach § 13 Abs. 1 des 12. Rentenanpassungsgesetzes sind die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leistenden Erhöhungsbeträge für die Monate **Januar bis einschließlich Mai 1970** u. a. in der Sozialhilfe, in der Jugendhilfe und in der Kriegsopferfürsorge bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt zu lassen.

Wiesbaden, 7. 11. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 2 c — 50 r 0211
StAnz. 49/1969 S. 2015

1651

Kriegsopferfürsorge;

hier: Kosten einer ärztlichen Begutachtung zur Erlangung eines Führerscheines

Bezug: Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 14. 11. 1955 — StAnz. S. 1205— und vom 25. 8. 1956 — StAnz. S. 986

Nach §§ 13 Abs. 4 und 26 Nr. 2 KfürsV kommen bei Vorliegen der Voraussetzungen u. a. Hilfen zum Erwerb eines Führerscheines in Betracht. Diese Hilfen umfassen auch Kosten, die einem Beschädigten durch die Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens über seine körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges entstehen.

In den diesbezüglichen Erlassen vom 14. 11. 1955 und 25. 8. 1956 ging es um die grundsätzliche Frage, ob für den in Rede stehenden Zweck überhaupt Hilfe im Rahmen der damaligen sozialen Fürsorge gewährt werden könnte. Diese Frage wurde bejaht und die Verrechnungsfähigkeit des Aufwandes zugestanden. Der Hinweis auf den Einzelfall machte allerdings deutlich, daß auch eine solche Hilfe nur unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Fürsorge in Betracht kam.

Der gelegentlich geäußerten Ansicht, daß solche Hilfen unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Beschädigten zu leisten seien, wenn die Notwendigkeit der ärztlichen Begutachtung unmittelbar auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückgehe oder der Beschädigte infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sei, kann nicht gefolgt werden. Auch bei diesen Hilfen sind, wie der Bundesminister des Innern in seinem Rundschreiben vom 2. 10. 1969 — S 6 — 515 292/5 — ausführt, die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Einzelfall zu prüfen. Hierbei kommt allerdings der Billigkeitsvorschrift des § 25 a Abs. 5 BVG hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen besondere Bedeutung zu. Auch die Anwendung dieser Vorschrift erfordert eine Überprüfung im Einzelfall, deren Ergebnis aktenkundig zu machen ist; denn es wäre mit dem Sinn der Vorschrift nicht vereinbar, wenn von ihr zugunsten ganzer Personengruppen oder für bestimmte Leistungsarten mit dem Ziel Gebrauch gemacht würde, Leistungen generell ohne Rücksicht auf Einkommen zu gewähren.

Wird neben der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigengutachtens auch ein eignungstechnisches Gutachten einer Untersuchungsstelle angeordnet, so ist bei den aus einem solchen Anlaß entstehenden Kosten in gleicher Weise zu verfahren. Außerdem gehören zu den Kosten, die durch Anordnung eines Eignungsgutachtens entstehen, ggf. auch Aufwendungen für Reise und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang.

Die Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 14. 11. 1955 und 25. 8. 1956 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 11. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 3 b — 51 g 06
StAnz. 49/1969 S. 2016

1652

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Oktober 1969 (28. 9.—1. 11. 1969) (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa: Salmonellose	Enteritis infectiosa: übrige Formen	Übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung: insgesamt	Übertr. Kinderlähmung: davon paralytisch	Ornithose		Paratyphus A und B	Ruhr: bakterielle Ruhr	Ruhr: Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose: Bang'sche Krankheit	Brucellose: Maltafieber	Brucellose: übrige Formen	Übertr. Hirnhautentzündung: Meningokokken-Meningitis	Übertr. Hirnhautentzündung: übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Leptospirose: Weil'sche Krankheit	Leptospirose: Feldfieber	Leptospirose: Canicolafieber	Leptospirose: übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Wundstarrkrampf	Trichinose	Malaria	Todesfall an: Grippe (Virusgrippe)	Todesfall an: Keuchhusten	Todesfall an: Masern
							Psittakose	übrige Formen		bakterielle Ruhr	Amöbenruhr				Bang'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen		Weil'sche Krankheit	Feldfieber	Canicolafieber	übrige Formen						Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	30	—	—	—	—	2	1	3	4	1	6	—	236	—	—	—	2	10	193	1	—	—	—	6	4	1	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	(18)	1	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	34	—	—	—	1	3	29	—	—	—	—	6	4	1	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	(7)	—	1	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	37	—	—	—	—	2	1	5	4	1	6	—	270	—	—	—	3	13	222	1	—	—	—	12	8	2	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	(25)	1	1	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 17. 11. 1969 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 6
StAnz. 49/1969 S. 2016

1653

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Regierungspräsident in Darmstadt

in den Ruhestand getreten:

Kriminalkommissar (BaL) Richard Pelz (30. 9. 1969); die Polizeibezirkskommissare (BaL) Herbert Becker, Josef Bochen, Wilhelm Croissant, Heinrich Delion, Albert Peise, Heinrich Rudolph (sämtlich 29. 9. 1969);

b) Regierungspräsident in Kassel

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Otto Hamberger (30. 9. 1969); Polizeioberkommissar (BaL) Johannes Rinninsland (30. 9. 1969);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeikommissar (BaP) Erich Hübner (30. 9. 1969);

d) Hessische Polizeischule

die nachstehend aufgeführten ehemaligen Beamten im Bundesgrenzschutz mit Wirkung vom 1. 9. 1969 als **Polizeioberwachtmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** eingestellt:

Werner Hartmann, Bodo Schmidt, Reinhard Schrader, Klaus Wegner (sämtlich 2. 9. 1969);

in den Ruhestand getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Erich Kreußler (30. 9. 1969);

e) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hans Ludwig Jährling, Horst Klein (beide 30. 9. 1969);

in den Ruhestand getreten:

Polizeiobermeister (BaL) Paul Terlinden (29. 9. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeiobermeister (BaL) Franz Mrosek, Rudolf Niederacher (beide 30. 9. 1969).

Wiesbaden, 20. 11. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 32 — 8 b 06
StAnz. 49/1969 S. 2016

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Wachsmuth (19. 9. 1969); Herbert Göbel (22. 9. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Dieter Dickmann (11. 9. 1969); Karl Büdenbender (19. 9. 1969); die Polizeimeister (BaP) Manfred Ollik (18. 8. 1969); Wolfram Schulz (26. 8. 1969); Hartmut Hanke (29. 8. 1969); Hans Peter Creß (30. 8. 1969); Theo Schneider (15. 9. 1969); Horst-Werner Schleicher (16. 9. 1969); Dieter Mönninger (19. 9. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Ulrich Speich (29. 8. 1969); Hans Philipp Jung (31. 10.);

zum **Polizeioberwachtmeister (BaP)** Rudolf Lohr (1. 10. 1969);

zu **Polizeiwachtmeistern (BaP)** Peter Karl Abel, Horst Altstadt, Frank Holger Bachmann, Wolfgang Bade, Johannes Reinhard Bätz, Alois Balzert, Herbert Ludwig Bangert, Peter Baumann, Fredi Bechert, Bernhard Wilhelm Becker, Heinz Becker, Hilmar Becker, Herbert Erwin Bednackiewicz, Bernhard Franz Beer, Dieter Beerbohm, Fred Behrens, Rudi Beller, Klaus Alfred Bellmann, Helmut Bendix, Peter Benzin, Bernhard Franz Beran, Dieter Bernhardt, Wolfgang Bernhardt, Hans-Peter Bertram, Kurt Erich Berwing, Heinz Helmut Betz, Bernd Beul, Volker Bickel, Helmut Biegi, Berthold Josef Bietz, Rainer Helmut Binnemann, Christoph Biskup, Peter Bitsch, Hans Peter Blicker, Günter Franz Böhm, Heinz-Klaus Bolik, Bernhard Michael Bormann, Wilfried Heinrich Brandenstein, Jürgen Günther Bremser, Joachim Brötz, Siegfried Brückmann, Karl-Peter Brühl, Ludwig Heinrich Buchinger, Ernst Bunke, Ralf Busch, Sigbert Cerny, Helmut Coutandin, Bernhard Friedrich Cratz, Wilhelm Dalle-Grave, Helmut Dauth, Harald Heinrich Davin, Volker Dax, Walter Debus, Heinz Desmer, Matthias Willi Detig. Joachim Diatschuk, Reinhold Anton Diegmüller, Dieter Paul Ditzel, Rolf Werner Döring, Manfred Günther Dörner, Peter Dörr, Bernhard Dohnau, Wolfgang Doll, Heinz-Adolf Dorfmüller, Horst Doß, Hermann Bernhard Dubbert, Christoph Eberlein, Bernhard Eggert, Adam Wilfried Eidam, Gerd Eilts, Horst Helmuth Eisenhauer, Lothar Emrich, Jochen Engel, Hans-Werner Erb, Karl Erb, Reinhold Erbe, Manfred Feist, Oskar Rudolf Feldpausch, Wilfried Fell, Helmut Fertig, Edgar Feuchter, Rolf Peter Filipp, Norbert Georg Fischer, Walter Emil Fischer, Wolfgang Fischer, Daniel Fißler, Klaus Fleischhut, Heinz-Jürgen Floren, Roland Franz, Michael Fricke, Karl Wolfgang Fritsch, Hans-Joachim Fuchs, Manfred Fuchs, Karl Wilhelm Füllgräbe, Klaus Georg Gärtner, Robert Wilhelm Geider, Horst Herbert Geis, Gerhard Geißler, Reinhard Geißler, Hermann Gerhold, Hans-Werner Gerlach, Helmut Gerland, Klaus Germershausen, Rainer Georg Gicklhorn, Friedrich Wilhelm Giersbach, Oswald Gies, Francis Herbert Gintner, Hartmut Fritz Göbel, Gerald Gustav Götz, Hartmut Walter Gohlke, Josef Karl Goldbach, Jürgen Golomb, Robert Gombert, Kurt Grede, Klaus Dieter Grimme, Wolfgang Gerhard Gröschen, Eduard Norbert Groß, Jürgen Groß, Raimund Gündra, Rolf Günther, Hans-Raimar Gürtler, Rainer Gundlach, Ferdinand Haake, Karl Haar, Karl Josef Haberstock, Gerhard Hämel, Hans-Jürgen Härtl, Peter Hagelgans, Hans-Joach. Halin, Klaus Jakob Hammerschmidt, Willi Hannes, Hans-Jörg Hartmann, Jürgen Heinrich Hartmann, Wolfgang Hartmann, Hans Hartner, Gerhard Oskar Heil, Werner Heimrich, Heinrich Wilhelm Heine, Bernhard Karl Heinemann, Claus Heinemann, Manfred Heiser, Harald Held, Peter Richard Heller, Wilfried Hellmer, Viktor Hendel, Alfons Franz Henkes, Bernhard Franz Herden, Ingolf Ernst Herrmann, Bernhard Herzer, Carsten Heß, Hans-Joachim Hettich, Bernhard Josef Heun, Helmut Hickler, Roland Hilcher, Alfred Dieter Hildebrandt, Lothar Hill, August Karl Hille, Klaus Hermann Hocke, Albert Hofmann, Gert Kurt Hollerbach, Gerhard Horak, Willibald Horne, Hans Georg Hübscher, Michael Hühnerfuß, Friedrich Georg Hucke, Dieter Jirik, Peter Robert Jorda, Roland Jorda, Reinhard Josef Jung, Udo Jung, Holger Jungermann, Bernd Junkermann, Herbert Siegfried Just, Arnold Kahlhöfer, Werner Kammer, Peter Kasseckert, Hans-Otto Kathe, Manfred Kaufmann, Norbert Kebernik, Dieter Keil, Herbert Erwin Keil, Alfred Heinrich Kerste, Rolf Kettner, Wolfgang Manfred Kiebler, Horst Rolf Kiefer, Karl Hans Kircher, Manfred Kirchhofs, Walter Kirschbaum, Armin Otto Klaas, Norbert Klapper, Karl-Heinz Klein, Peter Klein, Ulrich Klein, Klaus Karl Klinger, Holger Hans Kloske, Hartmut Kloß, Frank Knöspel, Udo Werner Knoth, Gerhard Koch, Kurt Rudolf Koch, Lothar Koch, Edmund Paul König, Detlef Kohles, Karl Michael Kolodzie, Günter Kurt Konhäuser, Klaus-Dieter Konopka, Erich Kopp, Wolfgang Krämer, Gerhard Kraus, Ronald Kraus, Peter Paul Krause, Helmut Walter Krey, Hans Jürgen Krieg, Harald Kröller, Ulrich Krusch, Gerhard Kube, Hans-Günter Kuplent, Roland Günther Kurzrock, Manfred Erich Lange, Rainer Lange, Hans Günter Langecker, Christian Langner, Michael Lauenstein, Friedrich Peter Lauterbach, Paul Lechner, Matthias Leibold, Bernhard Helmut Licht, Thomas Wilhelm Liebig, Adolf Lindner, Reinhard Litzki, Jürgen Lörcher, Thomas Longuet, Karl Lorenz, Klaus Lückel, Harald Lünsch, Hans-Peter Magdic, Dieter Maintzer, Reinhold August Mann, Dieter Marchlewski, Wolfgang Fritz Massutat, Klaus-Dieter Maßmann, Erhard Mathias, Peter Mathussek, Karl-Heinz Matz, Gert Maurer, Heinrich Maus, Heinz-Walter Meckbach, Norbert Meder, Rüdiger Wilhelm Mengel, Henryk Menzel, Kraft Konrad Merschrod, Helmut Heinz Merx, Erich Merz, Harald Meyer, Richard Meyer, Herwig Michl, Dietmar Maria Middeke, Michael Middeke, Heinz-Dieter Mikutta, Hans Joachim Mill, Gerhard Möller, Reiner Möller, Harald Mono, Josef Joachim Morsch, Emil Arnold Müller, Rainer Müller, Karl Munz, Lutz Muraro, Jürgen Mursch, Väinola Mutik, Wolfgang Nette, Konrad Erich Neuhaus, Willi Klaus-Peter Neurath, Wolfgang Alfred Newill, Jürgen Niefert, Karl-Heinz Odenbach, Lothar Opitz, Götz Ossig, Werner Päckert, Wolfgang Jakob Paul, Erich Peller, Peter Pensky, Arno Perlmann, Dirk Petersen, Jacob Wilhelm Karl-Heinz Petry, Georg Leonhard Pfromm, Klaus Philipp, Walter Otto Pitzer, Günter Platt, Helmut Portisch, Gerhard Preßler, Klaus Prochnow, Achim Pusch, Norbert Rudolf Fritz Queiser, Wolfgang Rachut, Joachim Benjamin Radwanski, Klaus Rätz, Reimund Rau, Detlef Michael Reckewell, Gerhard Reichhardt, Erwin Reinhard, Karl-Heinz Reusch, Wilhelm Riber, Dieter Walter Richardt, Harald Richter, Kurt Richter, Uwe Rieß, Bernd Rininsland, Wolfram Burkhard Ritter, Hans-Martin Röddiger, Klaus Dieter Rödl, Hans-Jürgen Rösen, Hans-Peter Rösser, Klaus Rohmann, Manfred Eduard Roos, Detlef Roßbach, Bernd Roßmeißl, Friedrich Wilhelm Rübsamen, Reiner Hans Ruffing, Herbert Runzheimer, Wilfried Salzmann, Peter Samstag, Klaus Sauer, Peter Sbrzesny, Helmut Schaaf, Kurt Ewald Schäfer, Norbert Karl-Heinz Schäfer, Richard Schäfer, Franz Schäffler, Karl Heinz Schamell, Arno Scharmann, Harald Schaufert, Wolfgang Schaumlöffel, Horst Schellhas, Uwe Scherzberg, Horst Scheuermann, Norbert Schick, Bruno Schifferstein, Joachim Schlag, Karl Schleiter, Rolf Dieter Schleuning, Wolfgang Schliffer, Franz Schmerbeck, Hans Dieter Schmidt, Hans Werner Schmidt, Lothar Lubentius Schmidt, Reimund Schmidt, Thomas Schmidt, Udo Karl Schmidt, Norbert Schminke, Alfred Schneider, Armin Reinhold Schneider, Artur Schneider, Günter Schneider, Hubert Heinrich Schneider, Ingo Schneider, Rainer Schneider, Ottmar Herbert Schnürer, Manfred Ernst Schoch, Rainer Schön, Werner Schön, Walter Schönbauer, Harald Schönung, Reinhold Schöw, Norbert Scholz, Klaus Arvid Schreurs, Gunter Alois Schröder, Paul Horst Schröter, Franz-Friedrich Schubert, Manfred Rudolf Schüler, Gün-

ter Schüßler, Harald Albert Schütz, Karl-Heinz Schuhmann, Gerhard Schultheiß, Helmut Arnold Schunda, Peter Schwan, Klaus-Dieter Schwartz, Peter Schwarz, Norbert Schweickhard, Hans Emil Schweigert, Horst Seliger (geb. am 13. 4. 1950), Horst Seliger (geb. am 23. 11. 1950), Josef Hans-Werner Semm, Walter Siemon, Karl August Silbereisen, Bernward Sommer, Edmund Walter Späth, Karl-Erhard Spengler, Günter Johannes Spieker, Heinz Heinrich Spieß, Jürgen Steen, Rainer Steil, Werner Steiner, Bernd Edgar Stock, Rainer Stockrahm, Dietrich Stöber, Harald Stollberg, Harald Stork, Norbert Straßmann, Karl Heinz Streb, Gerhard Wolfgang Strempel, Manfred Studer, Heinrich Stumpf, Fritz Wilfried Styra, Udo Joachim Tack, Guy Terzano, Wolfgang Werner Tesch, Peter Thiel, Armin Richard Thieser, Klaus Thöne, Uwe Rudolf Thöne, Gerd Thomas, Alfred Wilhelm Trantow, Wolf Umbeer, Roland Ußner, Wilfried Fritz Viertel, Erik Völckers, Karl Vöpel, Norbert Vogel, Lothar Hans Vogl, Michael Siegfried Vormann, Horst Wabra, Gustav-Adolf Wachtel, Alwin Wagner, Joachim Wagner, Rolf-Dieter Wagner, Werner Günther Wagner, Jürgen Hans Waidhas, Jürgen Waldschmidt, Karl Heinz Walter, Peter Wolfgang Wanke, Hans Eberhard Weber, Jürgen Weber, Norbert Otto Weber, Reinhold Armin Weichert, Gerhard Weisbrod, Norbert Weiss, Udo Weitzel, Roland Wejmelka, Horst Welsch, Dieter Wendt, Walter Wennes, Manfred Wern, Edgar Heinrich Werth, Jürgen Westpfal, Bernd Wolfgang Wichlow, Volker Wiederschein, Lothar Friedrich Wieland, Jürgen Wiemer, Jürgen Hermann Will, Manfred Willnat, Manfred Winkel, Gerhard Walter Winkler, Rudolf Winkler, Manfred Karl Wluka, Wolfgang Arthur Wohletz, Joachim Woite, Eberhard Wolf, Josef Wolf, Helmut Werner Wolff, Heribert Wulsdorf, Rolf Walter Zanner, Volker Zeidler, Hans Jürgen Zeiß, Gerhard Zelenka, Volker Kurt Zendler, Ernst Zerwe, Willi Zey, Reinhold Zier, Erwin Otto Harald Zintel, Helmut Zwiener (sämtliche 1. 10. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Kurt Meier (29. 8. 1969); Dietmar Baer (19. 9. 1969);

die Polizeimeister (BaP) Ulrich Bohlen (15. 8. 1969); Horst Brill, Friedhelm Halldorn (beide 19. 8. 1969); Horst Rüter (28. 8. 1969); Falko Spies (19. 9. 1969); Wolfgang Groh (23. 9. 1969); Karl Heinz Ofer (29. 9. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

der Polizeiobermeister (BaL) Richard Wolf (31. 8. 1969);

entlassen von Amts wegen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Wilhelm Hieronymus, Martin Büssow, Paul Herbert Moos (sämtliche 31. 8. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

die Polizeioberwachtmeister (BaP) Alfred Noltsch (31. 5. 1969); Wolfgang Henkel, Heinz Stier (beide 31. 8. 1969); Hans-Peter Deutschbein, Alfred Grau, Alfred Kayser, Manfred Stotz (sämtliche 30. 9. 1969); Norbert Zinnow (31. 10. 1969);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Werner Mosler (1. 7. 1969); Heinz Lichte (15. 8. 1969); Günther Bereska, Rainer Biallas, Wolfgang Dahlmann, Hugo Dehler, Rainer Richter, Eugen Schüttler, Klaus Schwab, Wolfgang Seibert, Kurt Sieger, Hans-Jürgen Wiegand, Peter Paul Wolfenstädter (sämtliche 31. 8. 1969); Werner Goßmann (12. 9. 1969); Hartmut Artur Broehl, Klaus Buttler, Erwin Kreß (sämtliche 15. 9. 1969); Hubert Bach, Werner Berres, Hans Erhard Böck, Klaus Bremmer, Alfred Debus, Johann Dramski, Winfried Drumm, Karl Firle, Heinz Franzel, Georg Friedrich, Wolfgang Fröhlich, Manfred Härtel, Norbert Hamm, Dieter Hartmann, Paul Andreas Kroschewski, Werner Kühler, Heinz-Jürgen Lange, Peter Lauer, Dieter Lautenschläger, Roger Lisch, Ernst Loh, Horst Mucher, Axel Reis, Werner Rost, Michael Sacher, Rolf Sann, Heinrich Sattler, Manfred Schindele, Anton Schuck, Klaus Wagner, Hans Weitzel, Werner Ziefle (sämtliche 30. 9. 1969); Bernd Beul, Bernhard Dohnau, Karl Heinrich Schleiter (sämtliche 6. 10. 1969); Rainer Keßler, Gottfried Mühl, Heinrich Stumpf (sämtliche 15. 10. 1969); Robert Gombert, Egon Kümmel, Heinz Günther Lind, Werner Otto (sämtliche 31. 10. 1969).

Wiesbaden, 13. 11. 1969 **Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei**
Az.: P — 7 1
StAnz. 49/1969 S. 2017

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Georg Kropf (13. 11. 1969).

Wiesbaden, 13. 11. 1969 **Der Hessische Minister der Justiz**
ZB pers. K 32
StAnz. 49/1969 S. 2018

a) Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Otto Meyer (13. 11. 1969).

Wiesbaden, 13. 11. 1969 **Der Hessische Minister der Justiz**
ZB pers. M 16
StAnz. 49/1969 S. 2018

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** Dr. Hans-Joachim Mertens (2. 9. 1969); Dr. Gerhard Gehrig (7. 8. 1969);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Günther Böhme (24. 9. 1969);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Gerhard Becker (21. 10. 1969);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Kuno Schuhmann (1. 10. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsoberinspektor Gerhard Bleuel (14. 10. 1969);

entpflichtet:

ordentlicher Professor Dr. Dr. h. c. Karl Hax (mit Ablauf des Monats September 1969);

in den Ruhestand versetzt (gemäß § 52, 1 HBG):

außerordentlicher Professor Dr. Gerhard Hensel (mit Ablauf des Monats Mai 1969);

b) Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. Privatdozent der Universität Mainz Dr. Hans Helmcke (26. 8. 1969);

zu **Wissenschaftl. Räten u. Professoren als Abteilungsvorsteher** Wissenschaftl. Rat u. Professor (BaL) Dr. Moritz Renninger (7. 10. 1969); Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Fritz Schäfer (20. 10. 1969);

zu **Wissenschaftl. Räten u. Professoren (BaL)** Dozent Dr. Ernst-Wilhelm Kohls (13. 10. 1969); Oberassistent Dr. Dr. Hans-Jürgen Hohorst (13. 10. 1969); Oberassistent Dr. Siegfried Ebel (21. 10. 1969); Wissenschaftl. Assistent Dr. Anton Hajos (21. 10. 1969);

zu **Akademischen Oberräten** Akademischer Rat (BaL) Dr. Helmut Lomnitzer (16. 10. 1969); die Akademischen Räte (BaL) Dr. Manfred Tidow (13. 10. 1969); Dr. Albrecht Lütcke (7. 10. 1969);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Dr. Ingeborg Lenski (13. 10. 1969);

zur **Lektorin (BaW)** Marija Zagar (10. 10. 1969);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Eugen van der Zypen (3. 10. 1969);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Hans-Friedrich Foltin (7. 10. 1969);

zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. Dr. Ruth Marx (7. 10. 1969);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Fritz Pfeiffer (3. 10. 1969);

entpflichtet (mit Ablauf des Monats September 1969):

die ordentlichen Professoren Dr. rer. pol. Kurt Sting; Dr. jur. Hubert Görg; Dr. René du Mesnil de Rochemont;

in den Ruhestand versetzt (gemäß § 51, 3 HBG):

Bibliotheksoberrat Dr. Johannes Hansel (mit Ablauf des Monats September 1969);

c) Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **Wissenschaftl. Rat u. Professor (BaL)** Oberarzt Dr. Hermann Ecke (23. 10. 1969);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Siegfried Boseck (23. 10. 1969);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Werner Schaeg (10. 10. 1969);

zu **Bibliotheksräten (BaL)** die Bibliotheksassessoren Ingo Jäger (16. 10. 1969); Artur Brall (16. 10. 1969);

zu **Oberassistenten** die Wiss. Assistenten Privatdozenten Dr. Hartwig Spitzer (17. 10. 1969); Dr. Bodo Senft (20. 10. 1969); Dr. Walter Feldmann (29. 9. 1969);

zum **Lektor (BaW)** Said Abdel Rahim (1. 10. 1969);

zur **Lehrerin (BaL)** außerplanmäßige Lehrerin Brunhilde Sonntag (3. 10. 1969);

zum **Werkmeister (BaL)** Werkmeister z. A. Rolf Schust (2. 10. 1969);

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. außerordentlicher Professor der Universität Graz Dr. Josef Schurz (10. 9. 1969);

zum **Wissenschaftl. Rat u. Professor (BaL)** Dozent Dr. Josef Hoschek (26. 9. 1969);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Jörg-Peter Ewert (9. 10. 1969);

zum **Dozenten** Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Franz Lanzl (16. 9. 1969);

e) Staatliche Ingenieurschule Gießen

ernannt:

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Dr. Reinhart Renscher (20. 10. 1969);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Dipl.-Volksw. Karl Heinrich Bräutigam (20. 10. 1969);

f) Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Dieter Pöhland (9. 10. 1969);

g) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim

in den Ruhestand versetzt (gemäß § 52, 1 HBG):

Oberstudienrat Paul Ebel (mit Ablauf des Monats September 1969);

h) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

versetzt (gemäß § 123 BRRG):

Bibliotheksinspektorin z. A. Ingeborg Ihrig (mit Wirkung vom 1. 10. 1969 an die Ruhr-Universität Bochum);

i) Hessisches Landesmuseum Darmstadt

ernannt:

zum **Kustos (BaL)** Kustos z. A. Dr. Wolfgang Bech (1. 10. 1969);

j) Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsarchivassessor (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Hans-Peter Lachmann (16. 10. 1969).

Wiesbaden, 18. 11. 1969

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 88

StAnz. 49/1969 S. 2018

1654 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Feldkrücken, Rebgeshain und Kölzenhain sowie der Stadt Ulrichstein mit dem Sitz in Ulrichstein

Die bisherigen Standesamtsbezirke Feldkrücken, Rebgeshain, Kölzenhain und Ulrichstein werden mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgelöst. Die vier Gemeinden bilden ab 1. Januar 1970 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Ulrichstein.

Darmstadt, 21. 11. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09

StAnz. 49/1969 S. 2019

1655 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Obere Eitra" in Eiterfeld, Krs. Hünfeld

I.

Auf Antrag und zugunsten des Wasser- und Abwasserverbandes „Obere Eitra" in Eiterfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) **im Fassungsbereich (Zone I)**

das Grundstück Gemarkung Buchenau, Flur 3, Flurstück 16/2 teilw.;

b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**

die Grundstücke Gemarkung Buchenau, Flur 3, Flurstücke 16/1 teilw., 16/2 teilw., 18 teilw.,

Gemarkung Arzell, Flur 1, Flurstücke 1 teilw. und 3 teilw. sowie

c) **in der weiteren Schutzzone (Zone III)**

die Grundstücksfläche, die südöstlich von Buchenau, östlich des Hissels-Berges (399,0 m), nordöstlich von Körnbach, nordwestlich von Leimbach, westlich von Eiterfeld, südwestlich von Reckrod liegt. Die gesamte bebaute Ortslage von Arzell liegt in der weiteren Schutzzone.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Arzell, Buchenau, Eiterfeld, Körnbach, Leimbach und Reckrod.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 2 000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Hünfeld — Untere Wasserbehörde, beim Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld — Kreisbauamt — in Hünfeld, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Wasser- und Abwasserverband „Obere Eitra" in Eiterfeld, Kreis Hünfeld.

Im übrigen ist diese Anordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen mit einer topographischen Karte (M 1 : 25 000), in der die engere und weitere Schutzzone eingezeichnet sind, abgedruckt worden.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **Im Fassungsbereich:**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;

2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsbereich liegenden Grundstücks wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt wird und an dessen Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

   b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

   Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 27. 10. 1969

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 153)
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 49/1969 S. 2019

1656

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ottrau, Krs. Ziegenhain

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Ottrau wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—6) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) **im Fassungsbereich (Zone I)**

das Grundstück Gemarkung Ottrau, Flur 10, Flurstück 14/2,

b) **in der engeren Schutzzone (Zone II)**

die Grundstücke Gemarkung Ottrau, Flur 10, Flurstücke 6/1 teilw., 9 teilw., 14/1, 14/3 teilw., 15 teilw., 16—23, 24 teilw., 42—44, 87/73, 88/73, 89/73 teilw., 74, 75 teilw., 76 teilw.;

Flur 13, Flurstücke 11, 12 teilw., 14 teilw., 15 teilw., 58/16, 59/16, 17, 18, 19 teilw., 20 teilw., 21 teilw., 22 bis 25, 26 teilw., 27 teilw., 28—31, 32/1, 32/2, 33, 35 teilw., 36/1 teilw., 36/2 teilw.;

c) **als weitere Schutzzone (Zone III)**

die Grundstücksfläche, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 25 000) gelb umgrenzt ist.

Die Grenze der weiteren Schutzzone läuft entlang der südlichen Seite der Landesstraße 3157 Ottrau—Weißenborn von km 0 + 750 bis km 1 + 270 von hier aus in südlicher Richtung auf dem Feldwegzug Flur 8 Flurstück 19, Flur 7, Flurstücke 20 und 49 und weiter in dieser Richtung über einen Waldwegezug durch den Staatsforst Oberaula Flur 17 Flurstück 1 über die Höhe 385,6 bis zur Landesstraße 3340 km 1 + 450, überspringt diese und folgt einem Waldweg durch Forst Willingshausen Flur 18, Flurstück 3 in südwestlicher Richtung auf eine Länge von 380 m, knickt hier in nord-

westlicher Richtung ab und trifft am Waldrand des Forstes Willingshausen auf den Feldweg Flur 14, Flurstück 23, dem sie zunächst in westlicher Richtung weiterfolgt und dann über den Feldwegzug Flur 18 Flurstück 9, Flur 15, Flurstücke 16 und 12, Flur 13 Flurstücke 53 und 55, die Landesstraße 3158 Berfa—Ottrau von km 8 + 660 bis 8 + 620, dem Feldwegezug Flur 25 Flurstücke 74, 64, 70, 36 Flur 12 Flurstück 79 und dem Ortsstraßenzug Flur 12 Flurstücke 29, 30 Flur 11 Flurstück 24 entlangführt.

Die Grenze überspringt dann den Feldweg Flur 11, Flurstück 44, das „Otter"-Tälchen bei Flur 11, Flurstück 48/1 und den Feldweg Flur 11, Flurstück 52, verläuft weiter entlang den Feldwegen Flur 11, Flurstücke 85 und 73 und stößt schließlich bei km 0 + 750 wieder auf die Landesstraße 3157 Ottrau—Weißenborn.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur einen Teil der Gemarkung Ottrau.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Ottrau. Die Übersichtskarte (M 1 : 25 000) ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt worden.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) **Im Fassungsbereich:**
sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der engeren Schutzzone**
sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung,
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß ihre Jauche- und Fäkaliengruben auf Dichtigkeit überprüft werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone**
sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlagen von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

   b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

   Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ottrau vom 1. 2. 1966 außer Kraft gesetzt.

IV.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 28. 10. 1969

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 115)
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 49/1969 S. 2020

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1969 | Montag, den 8. Dezember 1969 | Nr. 49

Gerichtsangelegenheiten

4002

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1156: Dem Stadthauptsekretär i. R. Egon Unger, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 86, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 17. 11. 1969

Der Amtsgerichtspräsident

Veröffentlichungen

4003

Verschollenerklärung

Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt hat mit Urteil vom 23. September 1969 Friedrich Heinrich Gässler, geboren in Homberg (Bezirk Kassel) am 19. März 1906, deutscher Staatsangehöriger, Sohn des Heinrich Gässler und der Katharina Elisabeth, geb. Schmidt, der sich in jungen Jahren in Hebel, unweit von Homberg aufgehalten haben soll, von dem seit 1930 jede Kunde fehlt und über den auch während der Auskündung durch öffentlichen Aufruf keine Nachricht eingegangen ist, gemäß Art. 550 ZGB auf den 31. Dezember 1930 für verschollen erklärt.

Basel, 8. 10. 1969

Zivilgerichtsschreiberei
Basel-Stadt
Prozeßkanzlei

4004

Bekanntmachung

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 103 neugebauten Strecke in der Gemarkung Michelbach, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die in der Gemarkung Michelbach, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Teilstrecke

von km 1,302 neu = alt
bis km 2,240 neu (= km 2,565 alt) = 0,938 km,

wird mit Wirkung vom 1. November 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4, Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 103.

Die Teilstrecke der Kreisstraße 103,

von km 1,302 alt bis km 2,078 alt,

wird mit folgender Kilometrierung Bestandteil der Kreisstraße 104,

von km 0,003 neu bis km 0,913 neu.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Widmung der im Betreff genannten Straße kann binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuß des Landkreises Büdingen einzulegen; er soll einen bestimmten Antrag enthalten.

647 Büdingen, 27. 11. 1969

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Landkreises Büdingen
Moosdorf

4005

Widmungsverfügung

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 54 neugebauten Strecke in den Gemarkungen Mauers und Neukirchen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Mauers und Neukirchen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,003 neu (bei km 8,915 der L 3431) bis km 1,350 neu (= km 0,697 alt) = 1,347 km,

wird mit Wirkung vom 1. November 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4, Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 54.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld, 6418 Hünfeld, Am Anger 4, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; gleichzeitig sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismaterial angegeben werden.

6418 Hünfeld, 24. 11. 1969

Der Kreisausschuß
des Landkreises Hünfeld
K I — Az.: 65 — 03 —
Beck
(Landrat)

4006 Aufgebote

6 F 2/67 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotssache der Frau Gertrud Meid, geb. Steckert, 605 Offenbach (Main), Buchrainweg 30.

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Kanka und Wolff, Offenbach (Main), hat das Amtsgericht in Offenbach (Main) durch Amtsgerichtsrat Dietzel für Recht erkannt:

Die Erben nach Jakob Meid II in Offenbach (Main) - Bieber und dessen Ehefrau Susanne Meid, geb. Kurt, werden als Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Bieber, Flur 2, Nr. 986, Bauplatz, Rubensstraße, 630 qm — Grundbuch von Offenbach (Main) - Bieber, Band 67, Blatt 2823, ausgeschlossen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens.

605 Offenbach (Main), 18. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 8

4007 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 290 — 4. 11. 1969: Eheleute Dr. Fritz Ulrich Herrmann und Lucia Maria Herrmann, geb. Collong, beide wohnhaft in Oestrich (Rheingau), Friedensplatz 6.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 4. 11. 1969

Amtsgericht

4008 Neueintragung

3 GR 379: Kaufmann Hans Ritter und Ilse, geb. Zech, in Hess.-Lichtenau-Hirschhagen.

Durch einseitige Erklärung des Ehemannes vom 30. Juni 1958 gegenüber dem Amtsgericht Witzenhausen, gilt für die Ehe Gütertrennung.

343 Witzenhausen, 1. 11. 1969 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

4009

VN 1/69 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma NSU-Kathöfer, Vertragshändler der NSU - Motorenwerke AG.,** Alsfeld, Grünberger Straße 96, **Inhaberin: Renate Kathöfer, geb. Horst,** daselbst, hat durch einen

am 12. November 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Ulrich Dellerue, Alsfeld, Soldanstraße 32, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Sie darf über Vermögensgegenstände jeder Art nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und auch Verbindlichkeiten jeder Art nur mit seiner Zustimmung eingehen.

632 Alsfeld, 27. 11. 1969 Amtsgericht

4010

N 3/67 — 20. November 1969: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma HAMA-TEXTILIEN Hälbig und Marggraf oHG.,** in Oberbiel (Krs. Wetzlar), ist, nachdem der im Vergleichstermin vom 6. Oktober 1969 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt wurde, aufgehoben worden.

6333 Braunfels, 20. 11. 1969

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

4011

61 N 23/69: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des **Horst Keil,** 6101 Hahn, jetzt: 291 Westerstede/Oldb., Bahnhofstraße 2,

wird Schlußtermin und Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners bestimmt auf Donnerstag, den 22. Januar 1970, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters; c) Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners.

61 Darmstadt, 17. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

4012

61 N 8/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Barbara Löb,** Pfungstadt, **Inh. der Firma Ludwig Unger, Kohlen - Baustoffe - Kunststeinarbeiten,** Pfungstadt,

wird Prüfungstermin bestimmt auf Donnerstag, den 8. Januar 1970, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, mit folgender Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

61 Darmstadt, 24. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

4013

61 N 19/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Ph. Vogel KG.,** Pfungstadt,

wird in Abänderung des Beschlusses vom 10. 2. 1969 die Vergütung des Konkursverwalters auf 2000,— DM festgesetzt; für seine Auslagen werden weitere 25,— DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 26. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

4014

3 VN 1/69 / 3 VN 2/69 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen **a) der Firma G. Ch. Bödicker, Tief- und Hochbaugesellschaft,** Eschwege, **b) des Bauunternehmers Horst Bödicker,** Eschwege, Augustastraße 15,

wird heute, am Freitag, dem 28. November 1969, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, eröffnet. —

Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. — Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt: a) Kaufmann Heinz Jost, Eschwege, Schillerstraße 2; b) die Allgemeine Kreditversicherung AG., Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 2; c) die Volksbank Eschwege eGmbH., Eschwege, Marktstraße. — Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, 22. Januar 1970, um 9.00 Uhr, und Freitag, 23. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Hotel National, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 2, großer Saal, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach). — Folgende Verfügungsbeschränkung wird a) der Schuldnerin, b) dem Schuldner auferlegt: Über Vermögensgegenstände darf a) die Schuldnerin, b) der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen.

Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten, niedergelegt.

344 Eschwege, 28. 11. 1969 **Amtsgericht**

4015

81 N 216/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Herrn David Heinlein,** Frankfurt (Main), Feuerbachstr. 14,

wird heute, am 18. November 1969, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65-69, Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1969, zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Januar 1970, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 13. Februar 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 18. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

4016

81 N 397/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Herbert Schmitt, alleiniger Inhaber der Firma Möbel-Center,** 6092 Kelsterbach (Main), Am grünen Weg 16,

wird heute, am 24. November 1969, um 16.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Konrad Morgen, Frankfurt (Main), Rhönstraße 125, Tel.: 43 42 00.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1969, zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. Januar 1970, um 9.45 Uhr; Prüfungstermin am 6. März 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Dezember 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

4017

Beschluß

5 N 25/69 — 5 N 26/69 — **Anschlußkonkursverfahren:** Nach Ablehnung der Anträge der **Schlossermeister Wilhelm** und **Richard Helmke,** Fulda, Frankfurter Straße 1, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, ist am 26. November 1969, um 17.00 Uhr, jeweils das Konkursverfahren über deren Vermögen eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid, Fulda, Vor dem Peterstor 12/14.

Anmeldefrist bis 31. Januar 1970. Erste Gläubigerversammlung am 8. Januar 1970, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 19. Februar 1970, um 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34.

64 Fulda, 26. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

4018

N 3/68: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Gerhart Krüger,** Idstein (Taunus), wird Schlußtermin anberaumt auf 16. Januar 1970, um 10.00 Uhr.

627 Idstein (Taunus), 24. 11. 1969

Amtsgericht

4019

50 N 17/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Baudienst Kassel Ing. Karl Erbsmehl, Inh. Kaufmann und Ing. Karl Erbsmehl,** Kassel-Harleshausen, Wolfhager Straße 278, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 29. Januar 1970, um 8.30 Uhr, Zimmer 106, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, anberaumt.

35 Kassel, 26. 11. 1969 **Amtsgericht**

4020

Beschluß

9 N 17/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Heinz Hoffmann,** jetzt wohnhaft in 7601 Müllen b. Offenburg (Baden),

wird nach Abhaltung des Schlußtermins, hiermit a u f g e h o b e n.

624 Königstein (Taunus), 27. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 9

4021

Beschluß

7 N 5/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Heinrich Otto Alexander Arras,** Biblis, Hoher Weg 2,

wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf Mittwoch, den 18. Februar 1970, um 11.00 Uhr, Zimmer 10, vor dem unterzeichneten Gericht, bestimmt.

684 Lampertheim, 25. 11. 1969

Amtsgericht

4022

N 6/69 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 1. Dezember 1968 in Schlitz, Krs. Lauterbach (Hessen) verstorbenen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen, **Marie L u d w i g, geb. Placht,**

wird heute, am 28. November 1969, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Erben unter Geltendmachung der Überschuldung des Nachlasses entsprechenden Konkursantrag gestellt haben und das Gericht den Konkursgrund für gegeben erachtet.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Siegbert Ortmann in Lauterbach (Hessen), Am Eichberg 3, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1969 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen, oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und des Gläu-

bigerausschusses, gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Fragen und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf

Mittwoch, den 21. Januar 1970, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Dezember 1969 Anzeige zu machen.

642 **Lauterbach (Hessen)**, 28. 11. 1969 **Amtsgericht**

4023 **Beschluß**

62 N 1/68: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Paul Lieder**, Wiesbaden, Schiersteiner Str. 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins, a u f g e h o b e n.

62 **Wiesbaden**, 18. 11. 1969 **Amtsgericht**

4024 **Beschluß**

62 N 7/69: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 29. 10. 1968 **verstorbenen Rechtsbeistand Felix Aschendorf**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Rheinstraße 15,

wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 28. Januar 1970, um 9.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Anhörung der Gläubigerversammlung.
3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 **Wiesbaden**, 20. 11. 1969 **Amtsgericht**

4025 **Beschluß**

62 N 7/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Georg Gruss KG.** und des **persönlich haftenden Gesellschafters Georg Gruss, Industrie-Schornsteinbau**, in Wiesbaden, Fritz-Kalle-Str. 10,

wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 14. Januar 1970, um 14.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Führung weiterer Prozesse oder Abschluß eines Vergleichs mit den Arlt-Gläubigern.
3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 **Wiesbaden**, 25. 11. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen muß der Berechtigte es anmelden bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4026

Beschluß

6 a K 29/69 — 6 a K 35/69: Die 2/3 Idealanteile der im Grundbuch von

A) Bad Homburg v. d. H., Band 194, Blatt 6058, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 7, Flurstück 6/4, Ackerland, Im Nesselbornfeld, Größe 7,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 7, Flurstück 6/6, Ackerland, Im Nesselbornfeld, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 7, Flurstück 7/1, Ackerland, Im Nesselbornfeld, Größe 5,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 7, Flurstück 7/3, Ackerland, Im Nesselbornfeld, Größe 16,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 7, Flurstück 6/1, Ackerland, Im Nesselbornfeld, Größe 4,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 7, Flurstück 6/3, Ackerland, Im Nesselbornfeld, Größe 7,14 Ar,

B) Kirdorf, Band 107, Blatt 3305, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 28, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 6,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 65, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 9,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 27, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 51, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 21,47 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 83/8, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 20,87 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 57, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 56, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 10,35 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 297, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 296, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 4,10 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 315, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 2,95 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 316, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 295, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 4,01 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 347, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 5,15 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 293, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 3,86 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 294, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 348, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 5.00 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 291, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 292, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 3,79 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 54, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 9,59 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kirdorf, Flur 16, Flurstück 55, Ackerland, Das Nesselbornfeld, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 346, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 5,03 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kirdorf, Flur 17, Flurstück 340, Ackerland, Die Winkelwiesen, Größe 9,81 Ar,

sollen am 27. Januar 1970, um 14 00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. und 9. 9. 1969 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Oskar Dzialowski, Frankfurt (Main);

b) Kaufmann Willi O t t o , Wiesbaden;

zu a) und b), je zu 1/2.

Der Wert der 2/3 Idealanteile der nachstehend aufgeführten Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bad Homburg v. d. H., Blatt 6058:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 6/4 13 066,67 DM;

lfd. Nr 2, Flur 7, Flurstück 6/6 6166,67 DM;

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 7/1, 9966,67 DM;

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 7/3, 28 016,67 DM;

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 6/1, 6766,67 DM;

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 6/3, 11 900,— DM.

Kirdorf, Blatt 3305:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 28, 11 083,33 DM;

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 65 15 666,67 DM;

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 27 8666,67 DM;

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 51 35 783,33 DM;

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurst. 83/8 34 783,33 DM;

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 57 9283,33 DM;

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 56 17 250,— DM;

lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 297 4933,33 DM;

lfd. Nr. 9, Flur 17, Flurstück 296 6833,33 DM;

lfd. Nr. 10, Flur 17, Flurstück 315 4916,67 DM;

lfd. Nr. 11, Flur 17, Flurstück 316 5000,— DM;

lfd. Nr. 12, Flur 17, Flurstück 295 6683,33 DM;

lfd. Nr. 13, Flur 17, Flurstück 347 8583,33 DM;

lfd. Nr. 14, Flur 17, Flurstück 293 6433,33 DM;

lfd. Nr. 15, Flur 17, Flurstück 294 6566,67 DM;

lfd. Nr. 16, Flur 17, Flurstück 348 8333,33 DM;

lfd. Nr. 17, Flur 17, Flurstück 291 6166,67 DM;

lfd. Nr. 18, Flur 17, Flurstück 292 6316,67 DM;

lfd. Nr. 19, Flur 16, Flurstück 54 15 983,33 DM;

lfd. Nr. 20, Flur 16, Flurstück 55 9283,33 DM;

lfd. Nr. 21, Flur 17, Flurstück 346 8383,33 DM;

lfd. Nr. 22, Flur 17, Flurstück 340 16 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 21. 11. 1969

Amtsgericht

4027

Beschluß

6 a K 34/69: Das im Grundbuch von Kalbach (Taunus), Band 41, Blatt 1022, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach (Taunus), Flur 39, Flurstück 3450/19, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 2,51 Ar,

soll am 20. Januar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schriftgießer Richard Nagel;

b) dessen Ehefrau Christa Nagel, geb. Jamin, in Kalbach (Taunus), zu a) und b), je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 24. 11. 1969

Amtsgericht

4028

K 12/68: Das im Grundbuch von Hemfurth, Band 10, Blatt 283, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hemfurth, Flur 7, Flurstück 47/10, Hof- und Gebäudefläche, Das Linge, Haus Nr. 144, Größe 9,37 Ar,

soll am 16. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8 — Sitzungssaal — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Marie Michel, geb. Neuhaus, in Hemfurth;

b) Wilhelmine Geitz, geb. Michel, in Hemfurth;

c) Ehefrau Helga Voegele, geb. Michel, in Rommershausen;

d) Postfacharbeiter Karl Reinhold Michel, in Rommershausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 24. 10. 1969

Amtsgericht

4029

K 20/69: Das im Grundbuch von Wallau, Band 40, Blatt 1505, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 9, Flurstück 346/28, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 3, Größe 5,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Kremer, in Wallau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 21. 11. 1969

Amtsgericht

4030

K 22/69: Das im Grundbuch von Breidenstein, Band 25, Blatt 914, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur 9, Flurstück 40/38, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 18, Größe 5,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateur Günter Scherer und Irmgard, geb. Meier, in Breidenstein, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 24. 11. 1969

Amtsgericht

4031

Beschluß

K 10/67: Die im Grundbuch von a) Neukirchen, Band 11, Blatt 165, und b) Niederquembach, Band 18, Blatt 31, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 207/44, Ackerland, Thomasmühle, Größe 4,19 Ar; Wert: 210,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 208/44, Hof- und Gebäudefläche, Thomasmühle, Größe 1,64 Ar; Wert: 181 600,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 404/44, Ackerland, Thomasmühle, Größe 4,73 Ar; Wert: 237,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 406/44, Hof- und Gebäudefläche, Thomasmühle, Größe 11,22 Ar; Wert: s. Nr. 2,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 46, Grünland, an der Mühle, Größe 8,35 Ar; Wert: 418,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 199, Wasserfläche, an der Mühle, Größe 3,95 Ar; Wert: 198,— DM,

zu b):

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 98, Ackerland, im Auszug, Größe 10,77 Ar; Wert: 540,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 22, Wasserfläche, Mühlgraben, unterm Wehr, Größe 8,57 Ar; Wert: 8000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 3, Grünland, Thomasmühle, Größe 2,33 Ar; Wert: 140,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 45, Wasserfläche, Mühlgraben, im Mühlwinkel, Thomasmühle, Größe 8,49 Ar; Wert: 630,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 46, Wasserfläche, Mühlgraben, Thomasmühle, Größe 6,63 Ar; Wert: 6500,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 74/57, Wasserfläche, Mühlgraben, in der Au, Größe 3,90 Ar; Wert: 240,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 75/57, Wasserfläche, Mühlgraben, daselbst, Größe 10,28 Ar; Wert: 610,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 140/57, Wasserfläche, Mühlgraben, in der Au, Größe 0,14 Ar; Wert: 20,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 141/57, Wasserfläche, Mühlgraben, in der Au, Größe 0,75 Ar; Wert: 80,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 181/2, Ackerland, Grünland, Thomasmühle, Größe 22,19 Ar; Wert: 2800,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 7, Flurstück 4, Grünland, an der Thomasmühle, Größe 4,17 Ar; Wert: 200,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 11, Flurstück 28, Ackerland, an der Umkehr, Größe 27,59 Ar; Wert: 900,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 78, Ackerland, vor'm gemeinen Landsgraben, Größe 23,66 Ar; Wert: 700,— DM,

lfd. Nr. 14, Flur 11, Flurstück 68, Grünland, in der Weid, Größe 16,91 Ar; Wert: 670,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 21. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: zu a) am 25. April 1967 und zu b) am 12. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Müller Arthur Pfeffer, in Neukirchen (Krs. Wetzlar).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie bei den Grundstücken vermerkt, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 3. 10. 1969

Amtsgericht Wetzlar Zweigstelle Braunfels

4032

Beschluß

8 K 57, 64/68: Das im Grundbuch von Langenaubach, Band 17, Blatt 667 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langenaubach, Flur 2, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 10, Größe 5,50 Ar,

soll am 28. 1. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1968 und 10. 12. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Walter Lang, Langenaubach;

b) seine Ehefrau Emma, geb. Diebel, daselbst, je zur 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 **Dillenburg**, 18. 11. 1969 **Amtsgericht**

4033

2 K 50/69: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 52, Blatt 2990, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 3, Flurstück 326, Hof- und Gebäudefläche, Coutandinstraße 28, Größe 5,20 Ar,

soll am 20. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Coutandin, Walldorf, zu 1/2;

b) seine Ehefrau Eva Coutandin, geb. Hofmann, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 **Groß-Gerau**, 20. 11. 1969 **Amtsgericht**

4034

84 K 31/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 101, Blatt 2526, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078,

lfd. Nr. 982, Gemarkung Schwanheim, Flur 46, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenweg 126, Größe 7,37 Ar,

am 4. Februar 1970, um 9 00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Berechtigte am 23. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Maria Konrad, geb. Grün, in Frankfurt (Main) - Niederrad.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— DM.

Auf den Inhalt des Erbbauvertrags vom 10. März 1938 wird Bezug genommen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 **Frankfurt (Main)**, 27. 11. 1969 **Amtsgericht, Abt. 84**

4035

5 K 28/69: Die im Grundbuch von Fulda, Band 99, Blatt 4145, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 2, Flurstück 472, Hof- und Gebäudefläche, am Kronhof 6, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 2, Flurstück 473, Hofraum, am Kronhof, Größe 1,66 Ar,

sollen am 5. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Werkmeister Paul Friedrich Sobotta, in Fulda;

2) Ehefrau Maria Agnes Hermann, geb. Sobotta, in Fulda;

3) Fräulein Gertrud Sobotta (jetzt: verehelichte Balzer), in Fulda;

4) Ehefrau Margareta Schöhser, geb. Sobotta, jetzt in Kämmerzell (Krs. Fulda);

5) Ehefrau Anna Maria Katharina Walsch, geb. Sobotta, verw. Überacker, in Unterweid, über Meiningen (verstorben); in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 **Fulda**, 28. 11. 1969 **Amtsgericht**

4036

3 K 17/69: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 11, Blatt 431, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhadamar, Flur 32, Flurstück 55/10, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Alfred-Muth-Straße, Größe 8,35 Ar,

soll am 23. 1. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Isolde Haushahn, geb. John; Ursula Klos, geb. John; Peter John; alle aus Fürth, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6253 **Hadamar**, 24. 11. 1969 **Amtsgericht**

4037

K 6/69: Die im Grundbuch von Mardorf, Band 9, Blatt 76, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mardorf, Flur 6, Flurstück 29, Acker, im Dorfe, Größe 15,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mardorf, Flur 5, Flurstück 52, Acker, die Reinäcker, Größe 31,66 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mardorf, Flur 7, Flurstück 389/124, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 43, Größe 2,23 Ar,

sollen am 23. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Sitzungssaal — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 26. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Maria Hellwig, geb. Weidemann, und Fräulein Caroline, gen. Lina, Hellwig, in Mardorf, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 **Homberg (Bez. Kassel)**, 24. 11. 1969 **Amtsgericht**

4038

5 K 11/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Wolferode belegene, im Grundbuch von Wolferode, Band 8, Blatt 226, auf den Namen des Arbeiters Heinrich Vestweber eingetragene ideelle Hälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks,

am Donnerstag, dem 29. 1. 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf, Haus Nr. 14, Größe 4,70 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. April 1969 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Arbeiter Heinrich Vestweber, in Wolferode, eingetragen (Eigentümerin der anderen Grundstückshälfte ist Frau Katharina Vestweber, geb. Möller, daselbst).

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 30. 10 1969 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des ganzen Grundstücks auf 15 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

357 **Kirchhain (Bz. Kassel)**, 27. 11. 1969 **Amtsgericht**

4039

K 29/69: Das im Grundbuch von Kirschhofen, Band 13, Blatt 393, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Kirschhofen, Flur 7, Flurstück 1337/6, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 6,24 Ar,

soll am 28. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Einschaler Werner Saam und Erika, geb. Hunnenmörder, in Kirschhofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 **Weilburg**, 24. 11. 1969 **Amtsgericht**

4040 Beschluß

61 K 31/64: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 26, Blatt 681, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 2, Ackerland und Grünland, Gierengewann, Größe 75,60 Ar,

— nach der Feststellung des Ortsgerichts, bebaut mit Sägewerk, bestehend aus Maschinenhalle, Büro und Geräteraum, einem Wohngebäude und Werkstatthallen, sowie einem Brunnen —,

soll am 27. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Adalbert Prokesch, in Wiesbaden (jetzt Medenbach).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 **Wiesbaden**, 24. 10. 1969 **Amtsgericht**

4041

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel hat am 12. November 1969 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 19. 12. 1967 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 25. 3. 1968 Nr. 13 S. 524) i. d. F. der Änderung vom 23. 7. 1968 (Staatsanzeiger 1968 Nr. 43 S. 1617) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

   „für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß oder"

   Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einem Monat" ersetzt durch die Worte „drei Monaten".

      Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

   b) In Absatz 3 wird dem bisherigen einzigen Satz folgender Satz vorangestellt:

      „Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Geburtstag fällt."

      Inkrafttreten: 1. 1. 1968.

   c) Absatz 4 wird gestrichen.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1968.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe b wird das Wort „oder" gestrichen.

      Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

   b) In Buchstabe c wird das Wort „wenn" gestrichen; nach dem Wort „beantragt" werden die Worte angefügt „oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt".

      Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

4. In § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält der letzte Nebensatz folgende Fassung:

   „an dem, abgesehen von dem Antrag, die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt sind".

   Inkrafttreten: 1. 1. 1968.

5. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

      aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

      „a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;".

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

      bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)" gestrichen.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

      cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „nach § 7 Abs. 2 AVG" die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" eingefügt.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

      dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Versorgungsrentenberechtigten" die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" eingefügt.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

      ee) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

   b) Absatz 5 wird gestrichen.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 erhält der Halbsatz vor den Worten „so beträgt", folgende Fassung:

      „Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein,"

      bb) Satz 2 wird gestrichen.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

   c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Mindestruhegehalt" ein Komma gesetzt, und es werden die Worte „eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz," ersetzt durch die Worte „das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde,".

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

7. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „für die" die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" eingefügt.

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

   b) Absatz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

      „a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

      aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen,

      bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d entrichtet worden sind,

      nach Abzug der Zeiten des Abs. 1 zur Hälfte;"

      Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchstaben a sind die Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchst. a, aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. b entsprechend."

8. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Worte „um den Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich

nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum" ersetzt durch die Worte „um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages vor dem".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „teilen" die Worte „und auf volle Deutsche Mark aufzurunden" gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

c) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

d) In Absatz 6 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „es ist nach § 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

9. In § 35 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Wort „berechnet" durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt „wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 52) weitere Beiträge entrichtet worden sind".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

10. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1, 2 und 3 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Die Gesamtversorgung beträgt

a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46 a neu zu berechnen gewesen wäre,

b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 Satz 1 RVO, § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG, § 69 Abs. 5 Satz 1 RKG ein höherer Betrag gewährt würde; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)" gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG" die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Verstorbenen" die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

ee) Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 entsprechend."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

11. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) In Absatz 4 werden die Worte „im Falle des § 37" ersetzt durch die Worte „trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;"

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)" gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „§ 7 Abs. 2 AVG" die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Verstorbenen" die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

ee) Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

12. § 42 Abs. 4 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

13. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt IV
Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten"

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

14. § 46 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz 1 vor den Worten „so ist" ersetzt durch folgenden Halbsatz:

„Entstehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,"

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

b) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „höher" ersetzt durch die Worte „nicht niedriger".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung und

gegebenenfalls dagegen nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

15. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Neuberechnung der Versorgungsrente

(1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,

a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt wird,

b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,

c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 eintritt; dies gilt nicht, wenn

aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,

bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, das 65. Lebensjahr vollendet,

d) wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigte Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,

e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,

f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,

g) wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,

h) wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 32 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vorgelegen haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 2 berechnet war.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit

a) wenn die Neuberechnung erfolgt,

aa) weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. c eingetreten sind,

bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird,

die Zeit, die nach § 33 zu berücksichtigen ist,

b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 33 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.

In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 34 ergebende, mindestens jedoch das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 und 41 Abs. 5 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie für den Monat gewährt werden, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52).

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchst. h vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 BBG in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des gegebenenfalls nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

16. § 47 wird wie folgt ergänzt:

a) Die Sätze 1 bis 3 erhalten die Absatzbezeichnung „(1)".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

17. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Kinderzuschlag

(1) Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder,

c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

d) die Kinder aus nichtigen Ehen,

e) die unehelichen Kinder

Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlages für Bundesbeamte. Versorgungsrentenberechtigte Witwen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Kinderzuschläge für die in Satz 1 Buchstaben a bis d genannten Kinder des Verstorbenen.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht. Uneheliche Kinder des Verstorbenen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente.

(3) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die bereits ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen Bestimmungen, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(4) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs sowie für den Beginn des Kinderzuschlags gelten die Vorschriften für Versorgungsrenten für Waisen entsprechend."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

18. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Beginn der Versorgungsrente (§ 52)" ersetzt durch die Worte „nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat,"

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Versorgungsrentenberechtigte, der nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat. Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), so erhalten

a) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
e) die Stiefkinder,
f) die unehelichen Kinder und deren Abkömmlinge

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Sterbegeld wird

a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,
b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 1500,— Deutsche Mark. Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

19. § 50 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 42 Abs. 4 und 45 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „§§ 45 Abs. 2 und 46 a Abs. 1 Buchst. g".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

20. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe a erhalten die Satzteile nach bb) folgende neue Fassung:

„bb) mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge — auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat;"

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. d eingetreten ist, weil

aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den der Geburtstag fällt,
bb) das Arbeitsverhältnis beendet ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats;"

Inkrafttreten: 1. 1. 1968.

cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist; ist der Antrag erst nach diesen Zeitpunkten bei der Kasse eingegangen, so beginnt die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

b) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente neu berechnet, so beginnt die neuberechnete Rente

a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,
b) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchst. f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

21. § 53 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Berechtigter vor der Auszahlung, so können nur die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen; § 49 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

22. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung

„7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Rentenanpassungsgesetzen,"

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung

„9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,"

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) In Absatz 1 Nr. 16 werden nach den Worten „§ 36 Abs. 4" die Worte „oder nach § 57 Abs. 1" eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

d) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen und es wird folgender Nebensatz angefügt:

„oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

23. § 55 wird wie folgt ergänzt:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte gestrichen. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind, für Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

24. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,

a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder

b) in dem die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder

c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt" das Wort „auch" eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

25. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrente" die Worte „entsprechend § 46 a" eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) Satz 3 wird Satz 2; in Buchst. e werden die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften" ersetzt durch die Worte „nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

d) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt — treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

26. § 60 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes beigetreten ist, abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

27. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vomhundertsatz des Arbeitsentgeltes (Absatz 7). Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, so bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

c) In Absatz 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Sätze 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

In Absatz 7 treten an die Stelle der Sätze 1 bis 3 die folgenden Sätze 1 bis 5:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes. Unberücksichtigt bleiben jedoch

a) Kinderzuschläge,

b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,

c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,

d) Krankengeldzuschüsse,

e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,

f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,

g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,

h) der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die vom Arbeitgeber überlassene Wohnung (z. B. Werkdienstwohnung, Werkswohnung, Mietwohnung, Personalunterkunft) zu zahlenden Betrag und der ortsüblichen Miete,

i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,

k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsentschädigung),

l) Schulbeihilfen,

m) einmalige Zuwendungen anläßlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,

n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,

o) Erfindervergütungen,

p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen).

Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

e) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Lohnabrechnungszeiträume" ersetzt durch die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume".

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

f) In Absatz 10 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus

Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

28. Dem § 66 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 1 Satz 3 erloschen ist."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

29. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

b) In Absatz 2 wird der Ausdruck „— Abt. B —" ersetzt durch die Worte „Abteilung B"; danach wird eingefügt:

„, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen".

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„Die Überleitung findet statt

a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,

c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,

d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Arbeitnehmers, durchgeführt. Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

e) Absatz 4 wird Absatz 5.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

f) Es wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

30. § 80 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Abs. 3 und 6 gilt nicht;"

Inkrafttreten: 1. 7. 1969.

31. § 81 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die vor dem 1. 1. 1967 für die Zusatzversicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben."

Inkrafttreten: 1. 1 1967.

32. § 83 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Strichpunkt am Ende des Halbsatzes 1 durch ein Komma ersetzt; folgende Sätze werden angefügt:

„solange das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen bleibt. Ändern sich die Bedingungen, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Satzteil „dies gilt nicht" ersetzt durch die Worte „Satz 1 gilt nicht".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung eines Arbeitnehmers bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist dieser Arbeitnehmer für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2, 4, 5 und 6 sind anzuwenden. An die Stelle der in Absatz 1 Sätze 5 und 6 Halbsatz 2 angegebenen Zeitpunkte tritt der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Erwerb der Mitgliedschaft liegt; hat die Mitgliedschaft am 1. Januar 1967 begonnen, so beginnt die Versicherungspflicht jedoch zu diesem Zeitpunkt."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

33. In § 85 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„so gilt § 62 Abs. 3 und Abs. 6 entsprechend."

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

34. § 87 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. b wird der Hinweis „Satz 1" nach „§ 31 Abs. 2" gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Der in Absatz 2 geforderte Nachweis" ersetzt durch die Worte „Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

35. § 92 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „gezahlt haben," die Worte eingefügt „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder Versicherungsrente."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) In Absatz 2 werden nach den Worten „entrichtet haben," die Worte eingefügt „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versicherungsrente oder Versorgungsrente".

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

e) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„Erlischt der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente ab ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist, beim erneuten Eintritt eines Versicherungsfalles als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

f) Absatz 4 wird Absatz 5.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

36. § 93 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „vor dem 1. Januar 1967" werden gestrichen.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Nach den Hinweisen „§ 31 Abs. 2", „§ 40 Abs. 3" und „§ 41 Abs. 5" wird jeweils das Wort „Satz 1" gestrichen.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

37. § 94 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In dem bisher einzigen Satz wird „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b" ersetzt durch „§ 31 Abs. 2 Buchstaben a".
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gesamtversorgungsfähige Zeit ist nach § 97 Abs. 5 und das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 97 Abs. 6 zu berechnen, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten günstiger ist."
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

38. § 95 erhält folgende Fassung:

„(1) Stirbt ein Pflichtversicherter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt wurde und der die Wartezeit nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Recht erfüllt hatte, vor dem 1. Januar 1972, so erhalten die in § 49 Abs. 1 genannten Personen, die zur Zeit des Todes des Pflichtversicherten zu dessen häuslicher Gemeinschaft gehört haben, ein Sterbegeld in Höhe von 500,— DM, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird, daß das Tarifrecht, das für den Verstorbenen zuletzt gegolten hat, keine Anrechnung des Sterbegeldes der Kasse auf das tarifrechtlich zu gewährende Sterbegeld vorsieht. Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, erhält kein Sterbegeld.

(2) Stirbt ein Weiterversicherter, der in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherter übergeführt wurde oder dessen freiwillige Weiterversicherung am 1. Januar 1967 begonnen hat, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, bei dem der Versicherungsfall während einer in das Recht dieser Satzung übergeführten oder am 1. Januar 1967 begründeten freiwilligen Weiterversicherung eingetreten ist, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt. Die seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gelten dabei im Sinne der bisherigen Vorschriften über die Wartezeit als Weiterversicherungsbeiträge."
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

39. § 96 erhält folgende Fassung:

„Die Ruhensbestimmungen gemäß § 55 Abs. 5 gelten nicht für Berechtigte, die auf Grund einer vor dem 1. 1. 1967 eingeräumten Anwartschaft aus einem Arbeitsverhältnis Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

40. § 97 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 2 wird statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„als im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen gilt auf Antrag ferner eine Zusatzruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Zusatzruhegeld geführt hat, wenn die Berechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „im Sinne des Satzes 2" das Wort „Halbsatz 1" eingefügt.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

cc) Es wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Waise, die am 1. Januar 1967 zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

ee) In dem bisherigen Satz 5 wird nach den Worten „§ 41 Abs. 6 ist" das Wort „mindestens" eingefügt.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 31 Abs. 2 Buchst. a 40 Abs. 3 Buchst. a und 41 Abs. 5 Buchst. a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zusteht oder zu gewähren gewesen wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, so bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt."

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

c) In Absatz 9 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

§ 2

Inkrafttreten und Zahlungswirkung

(1) Es treten in Kraft

a) am 1. Januar 1968 die Änderungen nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 4 und Nr. 20 Buchstabe a Abschnitt bb;

b) am 1. Juli 1969 die Änderungen nach § 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, Nr. 8 Buchstabe a Abschnitt bb, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 18, Nr. 20 Buchstabe a Abschnitt aa, Nr. 20 Buchstabe a Abschnitt cc, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe d, Nr. 24 Buchstabe a, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30 und Nr. 33;

c) am 1. Januar 1967 die übrigen Änderungen.

(2) Zahlungen auf Grund der durch § 1 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden von dem nach Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens an geleistet. Ergeben sich auf Grund der Änderungen und Ergänzungen der Satzung nach § 1 Überzahlungen, so sind sie, soweit sie auf den Zeitraum bis zur Neufestsetzung der Rente entfallen, in der Ausgabe zu belassen.

Beschlossen
durch den Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 12. November 1969 in Kassel.

Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 24. November 1969 — IV B 3 — 54 1 06 — 48/69.

4042

Bekanntmachung

Haushaltsplan des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt für das Rj. 1970.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt für das Rechnungsjahr 1970 liegt gemäß § 113 Abs. 4 HGO in der Zeit vom 1. bis einschl. 9. Dezember 1969 bei dem Gesundheitsamt Darmstadt, Darmstadt, Niersteiner Straße 3, Zimmer 111, öffentlich aus.

Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt
Der Verbandsvorsteher
Dr. Engel
Oberbürgermeister

4043

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der

Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Essen, 43 Essen, Bismarckplatz 1,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 in der Fassung des Gesetzes vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Fussingen — Gelsenkirchen
über (Haltestellen Fettdruck)

Lahr — Hintermeilingen — Ellar — Hausen — Langendernbach — **Wilsenroth** — Frickhofen — **Dorndorf** — Frickhofen — **Thalheim** — Molsberg — Wallmerod — Berod — Meudt — Boden — Montabaur — BAB — **Duisburg — Mülheim — Essen — Wattenscheid — Bochum**

bis zum 30. 9. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 14. 11. 1969

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV 2 — 66 f 02/03 — (S 93)

Öffentliche Ausschreibungen

4044

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Bachbrücke im Zuge der Verlegung der L 3469 in der Ortslage Werleshausen, Kreis Witzenhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

450 cbm	Bodenaushub
50 cbm	Stahlbeton B 300 der Fundamente
80 cbm	Stahlbeton B 300 der Widerlager und Flügel
30 cbm	Stahlbeton des Überbaues B 300
12 t	Betonstahl I, II und III
40 qm	Gußasphalt
250 qm	Wasserbaupflaster

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage (einschl. Statik und Ausführungspläne)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 11. 12. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. 1. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 28. 11. 1969 Hessisches Straßenbauamt

4045

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau des Knotenpunktes L 3117/L 3405 in Heusenstamm sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm	Erdarbeiten
660 cbm	Frostschutzkies 0/30 mm
4 600 qm	bit. Mineralgemisch 0/30 mm 18 cm stark
4 600 qm	Grobbinder 0/25 mm 5 cm stark
9 400 qm	Feinbinder 0/18 mm 3,5 cm stark
9 400 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm 3,5 cm stark
1 100 lfd. m	Rinnen
1 100 lfd. m	Hochbordsteine
600 lfd. m	Entwässerungsleitung aus Betonrohren ϕ 300 mm

und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 12. 1969 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35598 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Knotenpunkt L 3117/L 3405 Heusenstamm".

Eröffnung: Donnerstag, den 22. 1. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 1. 12. 1969 Hessisches Straßenbauamt

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Herausgeber:
Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (VFDB) E. V., Bonn

Format 17 × 23 cm, Plastikordner
1. Lieferung 476 Seiten
Preis der 1. Lieferung DM 67,43 zuzügl. DM 3,71 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Mit uns können Sie hessisch reden.

Im Geldgeschäft sprechen wir jede Sprache, die eine Bank sprechen muß, wenn sie vielseitig sein will. Auch Ihre. Wenn man Finanzfragen hat: Ob man Geld braucht oder Geld anlegen will – man spricht mit uns. Wir sind die große Bank Hessens.

HESSISCHE LANDESBANK
· GIROZENTRALE ·
6 Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/2864 1
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landeskreditkasse), Wiesbaden.

4046

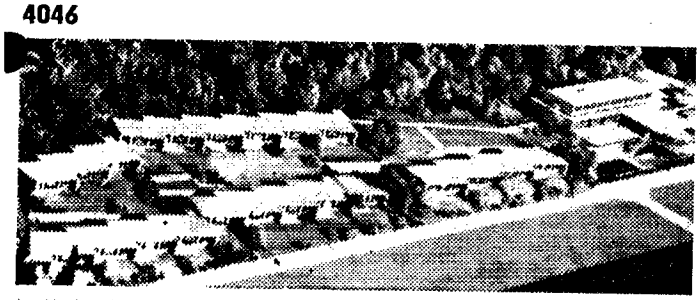

In Herbstein/Vogelsberg hat die Kolpingfamilie ein

FERIENDORF

das in den Saisonzeiten kinderreichen Familien zur gemeinsamen Erholung zur Verfügung steht. Es ist modern eingerichtet und eignet sich gerade außerhalb der Ferienzeiten bestens für

TAGUNGEN, KONGRESSE, SCHULUNGEN usw.

Wahlweise Einzelzimmer (bis zu 92), Doppelzimmer und Mehrbettzimmer. Fließend Warm- und Kaltwasser in jedem Zimmer. Ausreichende Tagungsräume. Preise für Vollpension je nach Leistung zwischen DM 14,— und DM 18,—.

Anfragen an: Familienferienwerk der Deutschen Kolpingfamilie, Landesverband Hessen E. V., 6 Frankfurt 1, Lange Straße 26, Telefon (06 11) 28 85 41, oder an Kolping-Feriendorf, 6422 Herbstein, Telefon (0 66 43) 3 14.

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

4047

Wir suchen einen jungen Mann, der Freude an der Jugendarbeit hat, als

Diözesansekretär

Ihm ist vornehmlich die Arbeit in der Kolping-Jugend anvertraut. Es handelt sich um ein vielseitiges und interessantes Arbeitsgebiet im gesellschaftspolitischen und kirchlichen Raum. Die Anstellung erfolgt nach der Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifes (BAT).

Interessenten (auch solche, die eine derartige Aufgabe für eine begrenzte Zeit von etwa 3 Jahren übernehmen wollen) mögen ihre Bewerbungsunterlagen bitte senden an:

Deutsche Kolpingfamilie, Diözesanverband Limburg.
6 Frankfurt (Main) 1, Lange Straße 26,
Telefon (06 11) 28 85 41.

4048

Die Gemeinde Ober-Roden stellt zum 1. 1. 1970 einen

Inspektor (Oberinspektor)

ein.

Zu den Aufgaben gehören:

Personalwesen, Ordnungsamt, Sozial- und Versicherungsamt sowie Teilaufgaben der Hauptverwaltung.

Voraussetzung ist der Nachweis der Verwaltungsprüfung II.

Nach Möglichkeit soll Erfahrung in der Kommunalverwaltung vorhanden sein.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen und Zeugnisabschriften sowie Lichtbild bitten wir zu richten an den

Gemeindevorstand
der Gemeinde Ober-Roden
6051 Ober-Roden, Rathaus

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

DOLD

FORTSCHRITT-Generalvertretung

Organisationsmöbel aus Holz, Stahl und Kunststoff. Archi-Vetro-Registratur, Hänge-Registraturen verschiedener Systeme, Sichtkarteien, Streifenkarteien, Stehkarteien, Lochkarten-, Magnetband- und Mikrofilm-Ablagen, Organisations- und Planungsmittel, Durchschreibe-Buchhaltungen

6 Frankfurt, Eschersheimer Landstraße 34, Telefon 59 07 28
62 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61, Telefon 8 92 43

Stätten gepflegter Gastlichkeit

TAUNUS-HOTEL
Rheinstraße 17—21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143
150 Betten · 60 Bäder
Restaurant und Hubertus-Klause
/ Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren, Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen
INHABER: FAMILIE BODECKER
BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus
WIESBADEN · BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 30 10 21

Schloß-Hotel „Grüner Wald"
u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 Telex 04 186-719
Inhaber Erich Köhler
Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage. 150 Betten Konferenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste und Tagungen. Gute Parkmöglichkeiten. Internationale Küche.

Blum
das moderne, vollklimatisierte Hotel
das international bekannte Café
das exquisite Restaurant
Seit 1878 in Familienbesitz
Wiesbaden,
Wilhelmstr. 44—46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG
Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands
Frankfurt, Stiftstraße 32
Am Eschenheimer Turm – Tel. 28 23 30
175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln
Lieferung frei – Kundendienst

HEGRO
HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT EICHLER OHG
6072 DREIEICHENHAIN
Siemensstraße 3 · Telefon 0 61 03 / 83 31
Spezialgroßhandlung für Bodenpflege, Wäschereibedarf · Waschmittel · Reinigungsmittel · Seifen
Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU
Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen
FRANKFURT/MAIN-Nied Mainzer Landstraße 691 Tel. 38 33 83

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN
Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro
WIESBADEN
Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86
KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU
BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½ % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber. Der Hessische Minister der Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto: 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60 Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.
Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten